



Bericht 2007
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung

Bericht 2007
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung

vom 24. April 2007

Mitglieder¹:

Christoph Häne, Gemeindepräsident, Kirchberg, *Präsident*

Kurt Alder, Betriebsökonom HWV, St.Gallen

Anita Blöchli Moritzi, Prof.lic.phil.I / Dozentin PHR/KSBG, Abtwil

Dorothea Boesch-Pankow, Juristin / Mediatorin, St.Gallen

Roland Büchel, Sportmanager, Oberriet

René Bühler, techn. Leiter / dipl. Klärwerkmeister VSA, Schmerikon

Felix Gemperle, Regionenleiter SBB, Goldach

Peter Göldi, Gemeindepräsident, Gommiswald

Meinrad Gschwend, Journalist BR, Altstätten

Marlen Hasler-Spirig, Hausfrau / Gemeinderätin, Widnau

David Imper, Dipl.Natw.ETH / Geologe, Heiligkreuz

Hans Mathis, Schulratspräsident, Mels

Susanne Schläpfer-Voser, Familienfrau / Unternehmerin, Wattwil

Martha Storchenegger, dipl. Pflegefachfrau mit HöFa I, Jonschwil

Hansueli Sturzenegger, Kaminfegermeister, Flums

Sekretär:

Georg Wanner, Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei

¹ Stand: 24. April 2007.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfung im Jahr 2007	5
10 Allgemeines.....	5
11 Querschnitts-Prüfungspunkt.....	7
2 Regierung und Staatsverwaltung	8
20 Staatsverwaltung allgemein / Regierung / Staatskanzlei	8
21 Volkswirtschaftsdepartement	13
22 Departement des Innern	21
23 Erziehungsdepartement.....	26
24 Finanzdepartement	30
25 Baudepartement.....	36
26 Justiz- und Polizeidepartement.....	44
27 Gesundheitsdepartement.....	48
3 Anhänge zum ersten Teil des Amtsberichtes	52
30 Kantonale Rechtsetzung	52
31 Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate.....	52
32 Bericht über Aufträge aus Vorlagen und Berichten.....	55
4 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.....	56
5 Exkursion.....	58
6 Anträge.....	59

Prüfungstätigkeit

Nach Art. 15 des Kantonsratsreglementes² prüft die Staatswirtschaftliche Kommission:

- die Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung;
- die Planung der Staatstätigkeit;
- die Erfüllung der Aufträge, die der Kantonsrat der Regierung erteilt hat.

In die jährliche Prüfungstätigkeit teilen sich Gesamtkommission und Subkommissionen. Die Gesamtkommission legt den Terminplan für das Prüfungsjahr fest. Sie bestellt die Subkommissionen und bestimmt die Prüfungspunkte. Die Subkommissionen führen die Prüfungen bei der Regierung, bei den Departementen und bei der Staatskanzlei durch. Die Gesamtkommission wiederum berät die Teilberichte. Sie bewertet das Ergebnis der Prüfung und unterbreitet dem Kantonsrat auf die Junisession ihren Bericht.

Die Staatswirtschaftliche Kommission organisierte sich am 25. September 2006 für das Prüfungsjahr 2006/2007. Am 9. November 2006 legte sie die Prüfungsschwerpunkte der Subkommissionen und den Querschnitts-Prüfungspunkt fest. Im anschliessenden Workshop konkretisierte sie die Prüfungspunkte, diskutierte aber auch, wie die Subkommissionen ihre Prüfungstätigkeit planen.

Die Subkommissionen besuchten die Departemente und die Staatskanzlei, Anstalten und Institutionen mit Bezug zum Prüfungsthema eingeschlossen, zwischen Dezember 2006 und Anfang Februar 2007. Dabei konsultierten sie auch Dritte ausserhalb der Staatsverwaltung. Die Kommission diskutierte an ihrer zweitägigen Sitzung Ende Februar / Anfang März 2007 im oberen Toggenburg das Ergebnis der bisherigen Prüfungstätigkeit der Subkommissionen. Dabei lud sie Subkommissionen zu Fortsetzung bzw. Vertiefung von Prüfungen und zu Nachkontrollen ein.

Die Kommission beriet Anfang April 2007 den Berichtsentwurf und verabschiedete ihn am 24. April 2007 zu Händen des Kantonsrates. Ihre Bemerkungen im Bericht verbindet sie mit einer Erwartung oder Empfehlung³, wenn das Ergebnis der Prüfung ein bestimmtes Verhalten nahelegt.

² sGS 131.11; abgekürzt KRR.

³ *Kursiver Textteil im grau unterlegten Feld.*

Berichterstattung

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.⁴ Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, prüft die Staatswirtschaftliche Kommission mit ihren Subkommissionen «vor Ort» und berichtet ihm über Ergebnisse und Erkenntnisse.⁵ Im jeweiligen «Bericht ... zur Staatsverwaltung» skizziert sie die Prüfungstätigkeit, bewertet sie die Erkenntnisse und Ergebnisse, spricht sie Erwartungen und Empfehlungen aus und stellt sie dem Kantonsrat Antrag. Primärer Adressat des Berichtes ist deshalb der Kantonsrat, aber auch die Regierung als Beaufsichtigte. Vorkenntnisse, sicher in den Grundzügen, darf die Kommission deshalb auch bei ihren primären Berichtsadressaten voraussetzen, wenn sie über die geprüften Punkte und Themen berichtet.

Kürze und Prägnanz in der Berichterstattung müssen mit der Pflicht der Kommission nicht im Streit liegen, über die Wahrnehmung ihres Auftrags *umfassend* Rechenschaft abzulegen. Bewusst steckt die Kommission in ihrem jeweiligen Bericht die gesamte Prüfungstätigkeit ab, um dann aber nach dem Wesentlichen zu gewichten und sich darauf zu konzentrieren.

⁴ Art. 65 Bst. j der Verfassung des Kantons St.Gallen (Kantonsverfassung) [sGS 111.1; abgekürzt KV].

⁵ Art. 15 KRR.

Leistungsaufträge des Kantons gegenüber Dritten

Die Staatswirtschaftliche Kommission nahm sich die «Leistungsaufträge des Kantons gegenüber Dritten» als Querschnitts-Prüfungspunkt vor. Sie wollte sich ein Bild über die bestehenden Leistungsaufträge und deren Bewirtschaftung machen. Sie lud deshalb Departemente und Staatskanzlei ein, die Leistungsaufträge im Zuständigkeitsbereich mit Angaben über Bezeichnung, Partner, Inhalt, Kontrolle des Auftraggebers, Dauer des Auftrags und Rechtsgrundlage zu melden.

Welchen Grad an Vollständigkeit die offen gelegten Leistungsaufträge indizieren, war und ist für die Kommission insofern sekundär, als bereits die erfasste Fülle von Leistungsaufträgen folgende Feststellungen gestattet:

- Die Leistungsaufträge haben im Wesentlichen Aufgaben zum Gegenstand, die der Kanton zu erfüllen hat. Anstatt sie selbst zu erfüllen, beauftragt er damit externe Dritte. Dazu kommen Leistungsvereinbarungen über Aufgaben, die der Kanton erfüllen will. Auch solche Aufgaben kann der Kanton externen Dritten zur Erfüllung gegen Entschädigung übertragen.
- Verschiedene Motive, auch überlagert, können den Kanton zu Leistungsaufträgen mit Dritten einladen: so die Nutzung von Kern- und Fachkompetenz, die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, Erhaltung und Förderung von Dienstleistungsbereichen mit öffentlichen Mitteln, die Dezentralisierung in der Aufgabenerfüllung, die Aufgabenteilung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit usw.
- Im Regelfall haben die Leistungsaufträge ihre gesetzliche Grundlage. Wo nicht, liegen sie in der Organisationsfreiheit der Exekutive.
- Die Bewirtschaftung der Leistungsaufträge ist vor allem sichergestellt, wenn die Vereinbarung zeitlich befristet ist und der Verlängerung bzw. Erneuerung bedarf. Sie darf aber auch als sichergestellt gelten, wenn eine Vertretung des Auftraggebers in einem Leitungsgremium, das Auftragnehmer und Auftraggeber verbindet, Einsitz hat.

Der Kommission erscheinen die Gründe, weswegen der Kanton mit verwaltungsexternen Dritten Leistungsaufträge vereinbart hat, plausibel. Sie erkennt aus dem Ergebnis der Querschnitts-Prüfung deshalb keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Sie erwartet aber, dass der Auftraggeber die Leistungsaufträge permanent bewirtschaftet und nach Inhalt, Notwendigkeit sowie Umsetzung systematisch prüft. Dabei hat er ein besonderes Augenmerk auf eine effiziente Umsetzung – periodische Neuausschreibung und -vergabe, Benchmark und Einflussnahme in Leitungsorganen – zu richten.

Die Kommission behält sich vor, nachdem sie nun einen Überblick über die Leistungsaufträge des Kantons mit verwaltungsexternen Dritten gewonnen hat, diesen oder jenen Leistungsauftrag vertieft zu prüfen.

Prüfungsschwerpunkte

«Kleine Aussenpolitik» des Kantons St.Gallen

Die Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen sind der Regierung wichtig, die sie führt, aber auch der Staatswirtschaftlichen Kommission, die für den Kantonsrat die Aufsicht wahrnimmt. Die Aussenbeziehungen des Kantons und Aspekte davon sind denn auch relativ häufige und periodisch wiederkehrende Prüfungspunkte der Kommission.⁶

Ende Oktober 2002 erstattete die Regierung dem Kantonsrat einen einlässlichen Bericht über die Strategie der Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen.⁷ Der Kantonsrat begrüsst den Bericht und nahm von den bestehenden Mitgliedschaften in Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, von der bisherigen und der künftigen Strategie der Aussenbeziehungen sowie von den Schlussfolgerungen der Regierung daraus Kenntnis.⁸ Im Prüfungsjahr 2006/2007 wollte sich die Kommission ein Bild über den allgemeinen Stand der Umsetzung dieser Strategie machen.

Die Kommission befürwortet und unterstützt, wie bereits in früheren Jahren, eine aktive «Aussenpolitik» des Kantons St.Gallen. Repräsen-

⁶ Aus den Berichten 1990 bis 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung:

- «Interreg III-A und Kanton St.Gallen» (Bericht 2003 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 10);
- «Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen» (Bericht 2002 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 10);
- «Direktorenkonferenzen» (Bericht 2001 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 8);
- «Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen» (Bericht 1999 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 6);
- «Konferenz der Kantonsregierungen» (Bericht 1997 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 13 f.);
- «Aussenpolitik des Kantons St.Gallen» (Bericht 1996 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 7);
- «Beziehungen zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Bund» (Bericht 1994 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 6 ff.);
- «Regierungsrat und grenzüberschreitende Zusammenarbeit» (Bericht 1993 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 6 f.).

⁷ 40.02.05 Strategie der Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen (Bericht der Regierung vom 29. Oktober 2002).

⁸ ProtKR 2000/2004 Nr. 460 und ABI 2003, 985 (40.02.05 Strategie der Aussenbeziehungen des Kantons St.Gallen).

tativ dafür sind die relativ zahlreichen Vertretungen des Kantons St.Gallen in leitenden Gremien der Fachdirektoren-Konferenzen auf schweizerischer Ebene und in weiteren Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Damit kann der Kanton in interkantonalen und internationalen Beziehungen eine relativ grosse Wirkung erzielen. Der Kanton St.Gallen prägt dadurch auch sein Image.

Aus der Fülle der Aspekte berichtet die Kommission über folgende:

– Grundlage

Der Kanton St.Gallen arbeitet aktiv mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammen, so das Bekenntnis der Kantonsverfassung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in ihrer ersten Bestimmung.⁹ Die Aussenbeziehungen sind auch ein Staatsziel der Kantonsverfassung: Der Staat setzt sich zum Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und dem Ausland insbesondere Aufgaben gemeinsam zu lösen und das gegenseitige Verständnis der Bevölkerungen auf- und auszubauen sowie einen Beitrag zur Bewahrung des Friedens zu leisten.¹⁰

– Zuständigkeit

Die Aussenbeziehungen des Kantons sind Sache der Regierung, so legt es die Kantonsverfassung fest. Die Regierung leitet die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, mit den anderen Kantonen und mit dem Ausland. Sie schliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwischenstaatliche Vereinbarungen ab, bezeichnet Vertretungen des Staates in zwischenstaatlichen Einrichtungen und informiert den Kantonsrat über die Aussenbeziehungen.¹¹ Sie setzt zwischenstaatliche Vereinbarungen um.¹²

Der Kantonsrat genehmigt Abschluss und Kündigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang. Er lässt sich über die Aussenbeziehungen des Kantons informieren. Er legt Ziele für die Ausgestaltung der Aussenbeziehungen des Kantons fest.¹³ Auch wählt er seine Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen.¹⁴

⁹ Art. 1 Abs. 3 KV. Siehe auch ABI 2000, 185 f.

¹⁰ Art. 23 Abs. 1 KV. Siehe auch ABI 2000, 242 ff.

¹¹ Art. 74 Abs. 1 KV.

¹² Art. 73 Bst. b KV.

¹³ Art. 65 Bst. c und e KV.

¹⁴ Art. 64 Bst. b KV.

– Organisation

Die Regierung nimmt ihre Leitungsfunktion in den Aussenbeziehungen des Kantons als Kollegium wahr. Zur Vertretung von Aussenbeziehungs-Geschäften in der Regierung und für die Regierung bezeichnete sie den Vorsteher des Finanzdepartementes, den «Aussenminister», besondere Mandatierungen vorbehalten.

Die Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen, eine Dienststelle der Staatskanzlei, hat die administrative Geschäftsführung in den Aussenbeziehungen, insbesondere zur Unterstützung und Entlastung des «Aussenministers» und der Regierung. Die Dotation der Dienststelle – 360 Stellenprozente, wovon 150 Stellenprozente vom Bund und von den weiteren Ostschweizer Kantonen finanziert – erlaubt, dass der Kanton St.Gallen überhaupt Präsidial- und Geschäftsführungs-Funktionen in interkantonalen und internationalen Gremien wahrnehmen kann.

– Institutionen

Die Regierung stellt im Amtsbericht über das Jahr 2006 Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Gremien, welche die Aussenbeziehungen des Kantons wahrnehmen, einlässlich dar.¹⁵ Die Kommission verweist auf diese Berichterstattung.

Ergänzend thematisierte die Subkommission im Rahmen der Prüfungstätigkeit die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), speziell das wiederum in die Aktualität getretene «Haus der Kantone», und die Parlamentarier-Konferenz Bodensee, an sich eine parlamentarische Institution.

Die Zusammenarbeit der Kantone soll auf politischer und technisch-administrativer Ebene verbessert werden, so der Grundsatzentscheid der KdK vom Juni 2005. Die Kooperation zwischen den interkantonalen Konferenzen unter einem gemeinsamen Dach entscheidend zu verbessern, Synergien zu nutzen und die Bedeutung der Kantone in Bundesbern in angemessener Weise sichtbar zu machen, ist das Ziel des «Hauses der Kantone». Die Kommission erachtet diese Ausrichtung im Grundsatz als richtig. Die Umsetzung hat selbstredend finanzielle Konsequenzen. Die mit dem Projekt verbundenen Mehrkosten in den Griff zu bekommen, darum bemüht sich die KdK gegenwärtig. Mehrkosten in einem vernünftigen Rahmen wären auch für die Kommission Voraussetzung für ein «Ja» des Kantons St.Gallen zur Partizipation.

¹⁵ Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2006, zweiter Teil: Teilberichte, Allgemeine Verwaltung / Regierung, S. 69 ff.

Auftritt des Kantons St.Gallen gegen aussen

Welche Bedeutung die Regierung einer einheitlichen Corporate Identity und einem einheitlichen Corporate Design des Kantons für dessen Auftritt gegen aussen und für dessen Wahrnehmung von aussen beizubringen, fragten Interpellanten sie im November 2005.¹⁶ Das Anliegen, einheitliche Vorgaben für Corporate Design und Corporate Identity zu schaffen und einzuhalten, sei im Grundsatz berechtigt, antwortete die Regierung im März 2006.¹⁷ Im Rahmen der Einführung der Marke «St Gallen kann es.» im Jahr 2004 habe sie ein umfassendes Redesign des gesamten visuellen Auftritts des Kantons mit den Elementen Logo, Korrespondenz, Publikationen, virtuelle Präsenz bei Anlässen sowie Beschriftung von Gebäuden und Fahrzeugen überprüfen lassen, wegen der ausserordentlich hohen Kosten und Folgekosten aber auf die Realisierung verzichtet. Sie erwarte aber einiges von der konsequenten Verwendung und Weiterentwicklung der Marke «St Gallen kann es.», die einen wichtigen Schritt in Richtung Corporate Design und Corporate Identity darstelle.¹⁸

Die Interpellanten teilten die Meinung der Regierung, dass der Internetauftritt des Kantons sehr professionell sei, ja sogar vorbildlich. Dass sie mit der Antwort der Regierung nur teilweise zufrieden seien, gründe hauptsächlich im Printbereich. Die Vielgestaltigkeit der Publikationen und der Wirrwarr im Printbereich seien dem Bedürfnis abträglich, den Auftritt und die Wiedererkennbarkeit des Kantons gegen aussen zu verbessern und damit letztlich die Wirkung dieser Drucksachen zu erhöhen.¹⁹

Im Herbst 2006 griff die Kommission die Frage wieder auf, ob der heutige Auftritt des Kantons St.Gallen noch zeitgemäss sei, ob die heutige Situation in Sachen Corporate Identity und Corporate Design befriedige. Die für die Staatskanzlei zuständige Subkommission diskutierte den «Auftritt des Kantons gegen aussen» mit dem Staatssekretär sowie mit der Leiterin Kommunikation und dem Leiter der Materialzentrale, beide in der Staatskanzlei. Dabei hatte sie eine Vielzahl von Publikationen des Kantons mit einem auffallend unterschiedlichen Corporate Design vor sich.

¹⁶ Interpellation 51.05.64 «Auftritt des Kantons gegen aussen» vom 29. November 2005 (Wortlaut der Interpellation siehe ProtKR 2004/2008 Nr. 230/12 f.)

¹⁷ «Auftritt des Kantons gegen aussen» (Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006 auf die Interpellation 51.05.64 «Auftritt des Kantons gegen aussen») [Wortlaut der Antwort der Regierung siehe ProtKR 2004/2008 Nr. 281/33 ff.]

¹⁸ Aus der schriftlichen Antwort der Regierung vom 14. März 2006 auf die Interpellation 51.05.64 «Auftritt des Kantons gegen aussen» (Abs. 1 und 6 der Allgemeinen Bemerkungen / Einleitung und aus der Antwort auf Frage 3 der Interpellation).

¹⁹ ProtKR 2004/2008 Nr. 281/36 (Votum Gemperle-Goldach).

Der Kommission fiel auf, dass die heute noch geltenden Richtlinien über das Erscheinungsbild des Kantons uneinheitlich ausgelegt und angewendet werden. Nicht geregelt ist der Bild-Bereich. Insgesamt beurteilt die Kommission den heutigen visuellen Auftritt des Kantons als nicht mehr zeitgemäss. Sie erkennt Handlungsbedarf. Mit einem umfassenden Redesign könnte der Kanton in seinem Auftritt zu Standards von Gegenwart und Zukunft aufschliessen. Er könnte auch Kosten einsparen, nicht kurzfristig, weil das Redesign mit einem recht hohen Initialaufwand verbunden sein wird, sicher aber mittel- und längerfristig. Statt nur partiell zu «flicken», ist die Zeit reif, dem Kanton ein zeitgemässes und einheitliches Erscheinungsbild zu verpassen. Und dieses muss für alle vom Kanton getragenen Institutionen Gültigkeit haben. Die laufende Strukturreform – eine umfassende Verwaltungsreform – lädt geradezu ein, das Redesign *jetzt* anzustossen. Verständnis hat die Kommission, wenn das Projekt in Etappen umgesetzt wird.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, einen zeitgemässen und einheitlichen visuellen Auftritt des Kantons ohne Verzug zu entwickeln und verbindlich zu erklären.

Prüfungsschwerpunkte

Amt für Arbeit:

Um das Amt für Arbeit in seiner Organisation und Aufgabenerfüllung erfassen und bewerten zu können, holte sich die Subkommission neben der Innensicht auch die Aussensicht. Sie liess sich von der Amtsleitung und vom Leiter der Arbeitslosenkasse das Amt, dessen Struktur und Aufgaben vorstellen. Über das Zusammenwirken mit dem Amt sowie über die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen führte sie Gespräche mit der Präsidentin der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS), dem Leiter der Berufs- und Laufbahnberatung Rheintal und der Geschäftsleiterin der Stiftung Business House St.Gallen. Auf die Schnittstelle Regionales Arbeitsvermittlungszentrum / Amt für Arbeit ging der Leiter des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Heerbrugg ein. Die aus den verschiedenen Kontakten gewonnenen Erkenntnisse und vorläufigen Beurteilungen besprach die Kommission mit dem Vorsteher und dem damaligen Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes.

Aus der Fülle der Aspekte berichtet die Kommission über folgende:

– Arbeitslosenkasse

Aus Sicht der Gemeinden bestehen bei der Arbeitslosenkasse drei Problemfelder:

- Die Dossiers werden dreimal im Jahr alphabetisch zugeteilt. Dies führt zu Wechseln in der Dossierbearbeitung, was aus der Sicht der Gemeinden ein Nachteil ist. Dieses technische Problem lässt sich nach Auskunft der Arbeitslosenkasse mittelfristig lösen.
- Die Entscheidungsfindung der Arbeitslosenkasse wird oft als langatmig empfunden. Bei schnelleren Entscheiden liessen sich auf Gemeindeebene Kosten sparen, unter anderem bei der Sozialhilfe und bei der Alimentenbevorschussung. Der Grund für die langen Entscheidungswege liegt zum Teil in den fehlenden Belegen, die nicht vollständig oder zu spät eingereicht werden.
- Dass die Qualität der Fallbearbeitung kritisiert wird, hat seinen Grund unter anderem in den zahlreichen Personalwechseln. Die zielgerichtete Fallbearbeitung kann dies verbessern. Eine zusätzliche Ausbildung kann das Problem entschärfen.

– Regionales Arbeitsvermittlungszentrum / Berufs- und Laufbahnberatung

Die Frage stellt sich, ob es Sinn macht, in einem regionalen Arbeitsmarkt-Kompetenzzentrum Arbeitsvermittlung sowie Berufs- und Laufbahnberatung zusammenzuführen. Eine solche Form wäre aus Sicht des Amtes für Wirtschaft zielführend. Es könnten Synergien genutzt werden, Ressourcen wie das Berufsinformationszentrum (BIZ) würde beiden Bereichen zur Verfügung stehen. Der Berufs- und Laufbahnberatung Nächsterstehende lehnen die Vereinigung jedoch ab. Die Kommission begrüsst eine enge Zusammenarbeit sowie das gemeinsame Nutzen von Ressourcen. Sie sieht aber zur Zeit keinen Handlungsbedarf betreffend Neuorganisation.

– Langzeitarbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen zu senken, ist aller Ziel. Dafür wurde bereits viel geleistet, das Ziel ist aber noch nicht erreicht. Ein Teilziel ist, schneller als bisher auf das Steigen der Zahl der Langzeitarbeitslosen reagieren zu können. Rund die Hälfte der Langzeitarbeitslosen ist in einem Einsatzprogramm beschäftigt.

Im Rahmen der Jugendarbeitslosigkeit sind die Schulabgängerinnen und -abgänger mit schlechten schulischen Voraussetzungen ein spezifisches Problem: Ein Drittel bis zur Hälfte findet keine Lehrstelle. Bei den Mädchen ist das Angebot nicht nur in der Zahl, sondern auch in der Auswahl der in Frage kommenden Lehrstellen sehr eingeschränkt: Während es für Knaben mit schlechtem Schulrucksack 26 mögliche Berufe gibt, stehen für die Mädchen nur drei zur Verfügung. Dass immer die Schwächsten durch die Maschen fallen, ist zum Teil vom System her nicht zu vermeiden. Ein Teil der Jugendlichen sieht auf Grund schlechter Voraussetzungen keine Perspektiven, was auch die Zusammenarbeit erschwert. Das Problem wird von allen beteiligten Stellen erkannt und aktiv angegangen. Trotzdem besteht eine gewisse Ratlosigkeit.

Langzeitarbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden und diesen Arten von Arbeitslosigkeit, wenn eingetreten, zu begegnen, ist eine Daueraufgabe geworden, die Beharrlichkeit und Nachhaltigkeit erfordert. Die Subkommission konnte im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit erkennen, dass da gute Arbeit geleistet wurde und wird. Es liegt aber im Interesse der Politik und der Wirtschaft, diesem Problem die nötige Beachtung zu schenken, die Verantwortung wahrzunehmen und nach innovativen Lösungen zu suchen.

– Finanzielle Regelung der Brückenangebote und der Motivationssemester

Nutzt eine stellenlose Schulabgängerin oder ein stellenloser Schulabgänger ein Brückenangebot, leisten die Eltern einen Schulbeitrag. Besucht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ein Motivationssemester, richtet ihnen das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum ein Taggeld

aus. Diese ungleiche finanzielle Regelung bedarf der Korrektur. Die Bereinigung muss aber auf Bundesebene erwirkt werden.

– **Öffentliche Ausschreibung arbeitsmarktlicher Projekte**

Die Regierung bzw. das Amt für Arbeit schreibt arbeitsmarktliche Projekte im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens im Dreijahresrhythmus aus. Die Stiftung Business House St.Gallen bezweifelt die Notwendigkeit, die arbeitsmarktlichen Projekte alle drei Jahre wieder öffentlich auszuschreiben: Für Bewerberinnen und Anbieter entsteht innerhalb von drei Jahren jeweils eine zehnmonatige Phase der Unsicherheit. Für sie wäre von Vorteil, wenn sie die Beschäftigungsprogramme nicht immer wieder einreichen müssten. Auch seien die Ausschreibungen unnötig, denn die Programme könnten gekündigt werden, wenn sie den Anforderungen nicht entsprächen.

Auch wenn es offenbar gemäss Aussage des Volkswirtschaftsdepartementes selten vorkommt, dass eine Anbieterin oder ein Anbieter im Vergabeverfahren das bisherige Angebot verliert, ist es angezeigt, den bisherigen Rhythmus der öffentlichen Ausschreibung arbeitsmarktlicher Projekte und der Vergabe zu hinterfragen, zu überdenken. Sporadische Ausschreibungen mit einem tendenziell längeren Intervall als heute könnte sich die Kommission sehr wohl vorstellen.

– **Arbeitsvermittlung und Datenschutz**

Basis für erfolgreiche Arbeitsvermittlung ist, dass die Daten über die zu vermittelnden Personen verfügbar sind und sachbezogen fließen können, sowohl zwischen Behörden und Dienststellen als auch zwischen diesen und der Privatwirtschaft. Der Datenschutz schränkt heute den Informationsfluss ein und beeinträchtigt damit zum Teil die Arbeitsvermittlung.

Das Amt für Arbeit hat zugesagt, in Zukunft bei den zu Betreuenden aktiv das Einverständnis für den Datentransfer einzuholen. Somit können die nötigen Informationen der nachfolgenden Stelle weitergemeldet werden, was die Arbeit (vor allem der Gemeinden) wesentlich erleichtert. Zudem verbessern sich die Chancen für erfolgreiche arbeitsmarktliche Massnahmen.

– **Inter-Institutionelle Zusammenarbeit**

Die Inter-Institutionelle Zusammenarbeit (IIZ) ist eine der wichtigsten Lösungsansätze, um eine vernetzte Problematik möglichst zielorientiert in den Griff zu bekommen. Die Inter-Institutionelle Zusammenarbeit ist eine Chance, komplexe Problemstellungen anzugehen und lösen zu können. Nach diesem Lösungsansatz arbeiten Regionales Arbeitsvermittlungszentrum, Berufs- und Laufbahnberatung sowie Pro Infirmis zusammen.

Amtliche Vermessung:

– Geometer-Tarife

Die amtliche Vermessung obliegt der politischen Gemeinde. Das kantonale Vermessungsamt hat die Aufsicht.²⁰ Die politische Gemeinde trägt die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten der amtlichen Vermessung, soweit diese nicht einem anderen Kostenträger belastet werden können.²¹ So entrichtet u.a. eine Gebühr, wer Nachführungsarbeiten verursacht.²²

Die politische Gemeinde kann mit der Ausführung der amtlichen Vermessung patentierte Ingenieur-Geometer und weitere qualifizierte Vermessungsfachleute beauftragen.²³ Die Entschädigung für die Ausführung der Arbeiten der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem vereinbarten Preis, wenn ein Submissionsverfahren durchgeführt wird, sonst nach den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Leistungs- oder Regietarifen.²⁴ Wer die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen sowie Handänderungen verursacht, entrichtet die entsprechende Gebühr. Der Gemeinderat kann durch Reglement bestimmen, dass der Verursacher die tatsächlichen Kosten der Vermessung trägt.²⁵ Die Datenausgabestelle erhebt im Auftrag der politischen Gemeinde die Gebühren und rechnet periodisch ab. Die politische Gemeinde regelt den Zahlungsverkehr.²⁶

Der Gebührentarif für die amtliche Vermessung regelt u.a. die Gebühren für die Nachführung.²⁷ Für die Nachführung der amtlichen Vermessung beschloss das Volkswirtschaftsdepartement – gestützt auf die Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung²⁸ – die Einführung der Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung der GF-SVVK (Ausgabe 1992; abgekürzt HO33) mit Detailanpassungen in Abweichung von der Honorarordnung. Diese Honorarordnung wird für die Nachführungsarbeiten mit Auftragserteilung nach dem 1. März 1996 angewendet. Der massgebliche Anwendungsfaktor wird jeweils durch das Volkswirtschaftsdepartement nach Bedarf, aber höchstens einmal jährlich, angepasst.

²⁰ Art. 1 des Gesetzes über die amtliche Vermessung (sGS 914.7; abgekürzt GaV).

²¹ Art. 13 GaV.

²² Art. 15 Abs. 1 Bst. a GaV.

²³ Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.71; abgekürzt VaV).

²⁴ Art. 8 VaV.

²⁵ Art. 28 VaV.

²⁶ Art. 63 VaV.

²⁷ Ziff. 1 des Gebührentarifs für die amtliche Vermessung (sGS 914.711; abgekürzt Gebührentarif aV).

²⁸ Art. 8 VaV.

Das geschuldete Geometer-Honorar kann, je nach den Nachführungsarbeiten, hoch ausfallen, jedenfalls im Empfinden des Gebührenpflichtigen. Nachfragen bei der Gemeinde, beim Grundbuchamt, beim Geometer oder beim Vermessungsamt sind deshalb nicht selten. Dabei mag mitspielen, dass eine Privatperson keine Möglichkeit hat, sich den Geometer «seiner Wahl» zu wählen, weil die Gemeinde den Nachführungsgeometer bestimmt hat.

Die Höhe von Geometer-Tarifen löst zuweilen Unverständnis aus. Unbehagen ist vorhanden. Die Frage stellt sich, ob die Tarife heute noch gerechtfertigt sind. Nach der Meinung der Kommission müsste die HO33 durch eine zeitgemässe Regelung abgelöst werden.

– **Rechnungstellung für Geometer-Dienstleistungen**

Für die Geometer-Dienstleistungen Rechnung zu stellen, ist Aufgabe der Gemeinde, des Grundbuchamtes. Bekannt ist, dass einzelne Gemeinden ihren Geometer direkt Rechnung stellen lassen. Der Rechnung des Geometers kommt nicht die Qualität einer Verfügung zu, somit auch nicht die Qualität eines anfechtbaren Verwaltungsaktes im Streitfall. Die Kommission erwartet, dass diese Frage bei der beabsichtigten Überarbeitung der Verordnung abschliessend und für die Gemeinden verbindlich geregelt wird.

Rechnungen für Geometer-Dienstleistungen müssen transparent sein, für den Gebührenpflichtigen einsichtig und nachvollziehbar. In der Beurteilung der Kommission ist deshalb zwingend, dass solchen Rechnungen Erläuterungen zu den Positionen beiliegen, die den geschuldeten Betrag ergeben. Zur Aufsicht des kantonalen Vermessungsamtes über die Gemeinden in der amtlichen Vermessung zählt die Kommission auch die Pflicht, die Rechnungsstellung stichprobenweise zu überprüfen.

– **Geodaten-Management im Kanton St.Gallen**

Die Interessengemeinschaft GIS AG (IG GIS AG) wurde im Mai 2002 gegründet. Sie ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck, im Auftrag der beteiligten Kantone und deren Gemeinden einen effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Betrieb eines geografischen Informationssystems (GIS) sicherzustellen. Die Dienstleistungen lassen sich in folgende Teilbereiche gliedern:

1. Beratung der Kunden im Umfeld Geodatenerfassung, Koordination und Nutzung (Datenkoordination);
2. regelmässige Aktualisierung der integrierten Datenbestände (Datenmanagement);
3. Bereitstellung der Geoportale für Analyse, Kombination und Visualisierung der Datenbestände;
4. Supportdienstleistungen (Helpdesk);
5. Schulung, Angebot von verschiedenen Kursmodulen.²⁹

²⁹ Geomatik Schweiz 5/2005, S. 294 ff. (IG GIS AG: 60 Gemeinden, 3 Kantone, 1 GIS).

Heute sind die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. beteiligt, im Weiteren 34 Gemeinden des Kantons St.Gallen und 10 Gemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft. Weitere Gemeinden des Kantons St.Gallen, die Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh. und ein privates Raumplanungsunternehmen sind Kunden, ohne Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein. Den Kanton St.Gallen vertreten gegenwärtig im Verwaltungsrat der Leiter des Dienstes für Informatikplanung, Präsident des Verwaltungsrates, und der Leiter des kantonalen Vermessungsamtes, Mitglied des Verwaltungsrates.

Die für das Volkswirtschaftsdepartement zuständige Subkommission thematisierte im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit u.a. das Geodaten-Management im Kanton St.Gallen, namentlich auch die Interessengemeinschaft GIS AG in ihrer Organisation und in ihrem Wirken. Dazu führte sie Gespräche mit den Vertretern des kantonalen Vermessungsamtes und der Leitung des Volkswirtschaftsdepartementes, aber auch mit einer Vertretung der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten sowie mit einer Vertretung der Geometer. Um sich ein möglichst umfassendes Bild machen zu können, holte sie sich auch die Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers der Interessengemeinschaft GIS AG, Leiter und Mitarbeiter des Dienstes für Informatikplanung im Finanzdepartement, ein. Aus diesen Gesprächen erhielt sie den Eindruck, dass die Gefahr besteht, das Geodaten-Management im Kanton St.Gallen könnte, sowohl was das Informatiksystem angeht, als auch was die Organisation betrifft, in eine Sackgasse geraten. Das Informatiksystem belasten Komplexität, fehlende Systemoffenheit und damit Abschottung vom Wettbewerb. Hinsichtlich Organisationsform ist die Frage berechtigt, wer – IG GIS AG / Geodaten-Konferenz (GDK), kantonales Vermessungsamt, Dienst für Informatikplanung (DIP) und Gemeinden – welche Funktion und Aufgaben vernünftigerweise wahrnimmt.

Im Hinblick auf die Sicherstellung eines Geodaten-Managements im Kanton St.Gallen, das den Erwartungen der Benutzerinnen und Benutzern entspricht, hält die Kommission eine Überprüfung und Begutachtung des Geodaten-Managements in den Bereichen Organisation und Systemanforderungen als angezeigt. Weil bereits heute sehr viele und unterschiedliche staatliche Behörden und Dienststellen involviert sind, weist der Weg Richtung verwaltungsexterne und damit unabhängige Überprüfung und Begutachtung. Dabei empfiehlt sich, insbesondere folgende Punkte einzubeziehen:

- Vergleich mit technischen und organisatorischen Lösungen anderer Kantone und des Bundes sowie Beurteilung der Schnittstellen zu diesen und weiteren Systemen/Organisationen;
- Offenlegung allfälliger technischer und organisatorischer Abhängigkeiten von der Betreiberin;
- Einbezug der Variante, die heute einer externen Betreiberin übertragenen Aufgaben vollständig durch die Interessengemeinschaft GIS AG selber auszuführen;

- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten;
- Beurteilung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen bei den unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, das Geodaten-Management in den Bereichen Organisation und Systemanforderungen durch eine verwaltungsexterne Fachperson überprüfen und begutachten zu lassen.

– Lokalnamen

Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Staatsnamen. Die kantonale Namenkommission, ernannt von der Regierung, überprüft und bereinigt sowohl die früheren Verzeichnisse als auch die vom Grundbuchgeometer erhobenen Lokalnamen. Die Kommission setzt die Schreibweise fest, soweit sie nicht der geltenden Bestimmung entspricht. Der Leiter des Vermessungsamtes wohnt den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme bei.

Gegenwärtig laufen bundesweit Bestrebungen, die heutige Schreibweise besser der Mundart anzupassen. Hier gilt es einen massvollen Weg zu finden zwischen historischer und mundartlicher Korrektheit einerseits und Nachvollziehbarkeit der Änderung andererseits.

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– Tourismus

Im Bericht 2004 zur Staatsverwaltung empfahl die Kommission der Regierung unter dem Prüfungsschwerpunkt «Tourismus», klar formulierte und messbare Bewertungskriterien zu erarbeiten und anzuwenden, um die Leistungen der Tourismusdestinationen qualitativ besser als heute beurteilen zu können.³⁰ Im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2005/2006 stellte sie fest, dass die Regierung bzw. das Volkswirtschaftsdepartement die Empfehlung beherzigt und adäquat umgesetzt hat. Sie fragte sich aber, ob es sein müsse, dass die ersten Resultate der Wirkungsbeurteilung erst im Jahr 2009 verfügbar seien. Im Interesse der Kontinuität entscheide die Regierung in der Tourismusförderung über fünfjährige Leistungsvereinbarungen mit den Destinationsorganisationen – so das Amt für Wirtschaft in seiner seinerzeitigen zusätzlichen Stellungnahme. Wie in solchen Geschäften üblich, möchte sich die Regierung einen ausführlichen Bericht über die Wirkung der Vereinbarung geben lassen, bevor sie sich mit einer allfälligen Verlängerung oder

³⁰ Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 15 f.

Neuausrichtung der kantonalen Tourismusförderungs-Strategie befasste.³¹

Im Rahmen der diesjährigen Prüfungstätigkeit nahm die Subkommission vom Bericht «Evaluation der kantonalen Tourismuspolitik im Kanton St.Gallen / Screening der Destinationen» vom September 2006, vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Eventconsult, Strategische Unternehmensberatung, Frankfurt/Main, und dem Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus der Universität Bern, Kenntnis. Darin durchleuchten die Berichtersteller die kantonale Tourismuspolitik und die vom Kanton geförderten Destinationsorganisationen. Sie bezeichnen die Hauptstossrichtung der kantonalen Tourismuspolitik «Konzentration und Kooperation; Destinationsmanagement und destinationsübergreifende Produkt- und Promotion-Plattformen» als eine eigenständige, für den voralpinen Raum höchst sinnvolle Tourismuspolitik. Damit diese Strategie richtig zum Tragen komme, bezeichneten die Berichtersteller für den Kanton drei hauptsächliche Handlungsfelder, «Marktfähige Strukturen fördern und fördern», «Zweite Säule der Doppelstrategie vorantreiben» und «Elektronische Medien und e-Marketing-Instrumente sind ausschlaggebend für den Erfolg im Tourismus». Gestützt darauf passte die Regierung den Massnahmenplan des Tourismuskonzeptes 2004 durch die «Fortschreibung Februar 2007» an.

Die Kommission freut die Umsetzung ihrer seinerzeitigen Empfehlung und die bisherige Entwicklung.

³¹ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 21 ff.

Prüfungsschwerpunkte

Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen

Die Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen setzte die Subkommission als Schwerpunkt ihrer Prüfungstätigkeit. Sie informierte sich über die verschiedenen Einrichtungen und die Trägerschaften mit der ihnen zuzugute kommenden Ehrenamtlichkeit. So sprach sie die Beteiligten an und liess sich über die Einbindung von Wirtschaft und Familie orientieren. Sie liess sich Ausbildung und Schulung der die Kinder Betreuenden vorstellen. Und sie diskutierte die Rolle der öffentlichen Hand, den Bedarf nach Koordination, das Bewilligungsverfahren, die Kontrolle und die Qualitätssicherung.

Die Subkommission besichtigte die Kinderkrippe Schlössli in St.Gallen. Sie interviewte die Initiantin der Kindertagesstätte Degersheim, gleichzeitig Co-Projektleiterin der kita-netzwerk sg. Sie besprach sich mit der Präsidentin des Kinderhortes Rapperswil-Jona und mit dem Vizepräsidenten der Kindertagesstätte Wartau. In der Folge wollte sie die Sicht des Amtes für Soziales von dessen Leiter und der Leiterin der Abteilung Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe erfahren. Das Prüfungsprogramm schloss sie im Rahmen einer Aussprache mit der Vorsteherin, dem Generalsekretär und der Generalsekretär-Stellvertreterin des Departementes des Innern.

Wie das Amt für Soziales mit seinem Impulsprogramm die Voraussetzungen schaffte, damit der Kanton St.Gallen die vom Bund bereitgestellten Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung abrufen und im Kanton nutzbar machen konnte, bewertet die Kommission in der Retrospektive als gut. Neue Kindertagesstätten, mehr Plätze in Kindertagesstätten, instruierte und geschulte Trägerschaften und eine Koordination beim kantonalen Amt sind Zeugnis vorausschauenden und konzeptionellen Handelns.³² Mit dem heute erreichten Stand muss sich das Schwergewicht kantonaler Aktivität auf Pflege und Weiterentwicklung des Erreichten, auf Angleichung noch unterschiedlicher Standards und auf Qualitätssicherung ausrichten.

Aus der Vielfalt der Aspekte greift die Kommission folgende auf:

³² Siehe dazu auch die Bemerkungen der Staatswirtschaftlichen Kommission zur «Familienergänzenden Kinderbetreuung» im Bericht 2004 zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 22 f.

– **kita-netzwerk sg**

kita-netzwerk sg ist das Netzwerk der St.Galler Kindertagesstätten.

In den beiden Hearings, die im Jahr 2005 mit Vorständen und interessierten Personen durchgeführt wurden, sowie aus der Analyse der Situation von 13 Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen wurde erkennbar, dass der Wunsch nach einer Vernetzung der Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen vorhanden ist. Aus der Lerngruppe «Management von Kitas 2004» aus dem Inso-Projekt bildete sich eine so genannte Spurguppe, die der Frage einer Vernetzung der St.Galler Tagesstätten – «Vernetzung Kitas St.Gallen» – gezielt nachging. Die Vernetzung der Kindertagesstätten im Kanton St.Gallen wurde generell sehr befürwortet. Am 17. Februar 2006 wurde denn auch der Verein kita-netzwerk sg in Wil gegründet.

Der Schweizerische Kinderkrippenverband und das kita-netzwerk sg sind im Kanton St.Gallen die Ansprechpartner für die Kindertagesstätten. Das kita-netzwerk sg setzt sich speziell für Kindertagesstätten im Bereich Information, Koordination, Instrumente, Ausbildung der Kita-Mitarbeitenden usw. ein. Die Kommission wünscht sich eine Annäherung und Vernetzung der beiden Ansprechpartner.

– **Trägerschaft**

Hinter Kindertagesstätten stehen vielfach private Trägerschaften, so namentlich Vereine. Um Trägerschaft und Bestand zu sichern, bedarf es der Lastensymmetrie über partnerschaftliche Lösungen: über die Mitwirkung der Gemeinden, aber auch der Wirtschaft, namentlich der Arbeitgeber, und der Familien. Die Aufgaben des Kantons liegen in Initiierung, Beratung und Begleitung sowie in Aufsicht und Kontrolle.

Privates Engagement und Ehrenamtlichkeit sind bis heute wichtige Pfeiler der Kindertagesstätten. Entfielen sie, müsste die Trägerschaft diese Funktionen entschädigen. Ein erheblicher Mehraufwand wäre die Folge. Privates Engagement und Ehrenamtlichkeit werden sich auf Führung und Leitung der Trägerschaft von Kindertagesstätten konzentrieren müssen, während ausgebildete Fachkompetenz – besoldet bzw. entschädigt – die Kinderbetreuung wahrnimmt.

– **Mitwirkung des Kantons**

Das Amt für Soziales ist Bewilligungsbehörde und nimmt somit auch die Aufsicht wahr. Mit Aufsicht verbindet sich heute die Qualitätssicherung. Während sich verschiedene Trägerschaften das Label «vom Kanton geprüft» wünschen, schränkt die Limitierung der personellen Ressourcen das Amt in seinen Möglichkeiten ein.

Mit der familienergänzenden Kinderbetreuung sind heute vier Departemente befasst: das Departement des Innern im Rahmen der Betreuung

vorschulpflichtiger Kinder, das Erziehungsdepartement im Rahmen der Betreuung schulpflichtiger Kinder, das Justiz- und Polizeidepartement über die Pflegekinderverordnung³³ und das Gesundheitsdepartement für die Kinderkrippen im Kantonsspital St.Gallen und in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik – Nord in Wil. Die laufende Strukturreform bietet Hand, die Zahl der Schnittstellen zu verringern bzw. *eine* Ansprechstelle des Kantons zu bezeichnen.

Weitere Prüfungsgegenstände

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

– Einbürgerung

Die Kantonsverfassung regelt die Einbürgerung im Kanton St.Gallen, zum Teil in den Grundzügen. Das Gesetz regelt Verfahren und Rechtsschutz.³⁴ Dieses Gesetz ist an sich das Bürgerrechtsgesetz aus dem Jahr 1955,³⁵ auch heute noch. Revisionen blieben bisher erfolglos: Die erste vor den St.Galler Stimmberechtigten,³⁶ die zweite schon vor dem Kantonsrat.³⁷ Nachdem der Kantonsrat Ende November 2006 die Revision des Bürgerrechtsgesetzes in der Schlussabstimmung abgelehnt hatte,³⁷ musste die Regierung handeln: Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren vom 19. Dezember 2006, eine «Notverordnung» gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung,³⁸ ändert das Bürgerrechtsgesetz aus dem Jahr 1955 in wesentlichen Teilen.

Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand bietet den Mitgliedern der Einbürgerungskommissionen der Gemeinden eine Ausbildung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an. Es unterstützt auch Rat suchende Gemeinden. Damit leistet es einen massgeblichen Beitrag zu einer möglichst einheitlichen Rechtsumsetzung der Einbürgerungen und des Einbürgerungsverfahrens im Kanton.

– Zivilstandswesen

Gegenwärtig hat der Kanton St.Gallen noch 32 Zivilstandskreise. Um grössere Professionalität zu erlangen, werden diese auf elf Zivilstandskreise konzentriert. Die Neuerung soll auf 1. Januar 2009 greifen.

³³ sGS 912.3.

³⁴ Art. 101 ff. der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

³⁵ sGS 121.1.

³⁶ Siehe ABI 2004, 2470 ff.

³⁷ ProtKR 2004/2008 Nr. 376 und ABI 2006, 3387 (22.06.07 «III. Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz»).

³⁸ sGS 111.1.

Die Zivilstandsämter basieren auf dem Programm/System Info-Star. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte arbeiten gern mit dieser Software, und die Erfahrungen sind gut. Auch ist der Nutzen bedeutend grösser, als man ursprünglich erwartete.

Amt für Kultur

– Amtsleitung

Im Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik»³⁹ unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat am 2. Dezember 2003 Standortbestimmung und Auslegeordnung zur st.gallischen Kulturpolitik. Sie rief dem Kantonsrat die Kultur als verfassungsrechtliches Staatsziel in Erinnerung. Sie umschrieb die aktuelle Kulturpolitik, skizzierte die künftige Erfüllung von kulturpolitischen Aufgaben und erbat den Kantonsrat um Zustimmung zu den Schwerpunkten der künftigen kantonalen Kulturpolitik. Der Kantonsrat nahm den Bericht im Juni 2004 zur Kenntnis,⁴⁰ etwas später das neue Konzept für die Kantonsbibliothek St.Gallen.⁴¹

Auf das Amt mit seinem neuen Leiter⁴² wartete die Umsetzung: Die Mitgestaltung des kulturpolitischen Umbruchs, der unter dem Aspekt eines wirksamen und wirtschaftlichen Einsatzes öffentlicher Gelder in einem veränderten Umfeld umgesetzt werden muss, aber auch die Leitung einer breit gefächerten kantonalen Dienststelle mit Kulturförderung, Staatsarchiv, Kantonsbibliothek, Denkmalpflege und Archäologie. In den seither bald zweieinhalb Jahren leistete das Amt mit einem re-strukturierten Team im Verbund mit dem Departement qualifizierte Konzeptarbeit und setzte wichtige Impulse für die Kulturpolitik. Ihm war und ist ein besonderes Anliegen, das verstärkte Engagement des Kantons in der Stadt St.Gallen mit authentischen und nachhaltigen Kulturinitiativen in den anderen Regionen des Kantons zu verbinden. Impulsprojekte wie «Schnittpunkt Kunst und Kleid St.Gallen» und die «Lokremise St.Gallen» einerseits, Initiativen wie der Verein «Südkultur» und das «Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona» andererseits sind Ausdruck dieser Balance der Kultur-Regionen. Projekte wie die Erneuerung des Staatsarchivs, die Stärkung von Denkmalpflege und Archäologie, die Vorbereitung der Klang-Projekte im südlichen Kantonsteil, die aus dem Kunsthaus- und Bibliothek-Prozess resultierenden Projektaufträge für Bibliothek, Textilmuseum und Kunstmuseum in St.Gallen, schliesslich die «Lokremise St.Gallen» stehen an.

Die Kommission begrüsst den eingeschlagenen Weg des Amtes.

³⁹ 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» (Bericht der Regierung vom 2. Dezember 2003).

⁴⁰ ProtKR 2004/2008 Nr. 29 und ABI 2004, 1461 (40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik»).

⁴¹ 40.03.03 «Neues Konzept für die Kantonsbibliothek St.Gallen» (Bericht der Regierung vom 2. Dezember 2003 und Zusatzbericht der Regierung vom 17. August 2004) und ABI 2004, 2077 (40.03.03 «Neues Konzept für die Kantonsbibliothek St.Gallen»).

⁴² ABI 2004, 1263 f.

– Denkmalpflege

Als Schutzgegenstände nennt das Baugesetz⁴³ u.a. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler. Als Schutzmassnahmen nennt es Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. entsprechende Verfügungen. Besteht ein Bedürfnis, sind Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungspläne zu erlassen. Für grössere zusammenhängende Gebiete können die Schutzmassnahmen durch Verordnung festgelegt werden. In Schutzverordnungen sowie in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen können Eigentumsbeschränkungen aller Art wie Bauverbote, Baubeschränkungen und Abbruchverbote, die zum Schutz erforderlich sind, angeordnet sowie Vorschriften über Bepflanzung, Nutzung und Zutritt erlassen werden. Die Schutzmassnahmen sind grundsätzlich Sache des Gemeinderates.⁴⁴ Ein eigentliches Denkmalpflegegesetz kennt der Kanton St.Gallen nicht.

Die Denkmalpflege des Kantons St.Gallen ist eine Fachstelle. Sie ist für Erfassung, Erforschung, Vermittlung und Pflege des baulichen kulturellen Erbes zuständig. Sie hat vor allem beratende Aufgaben gegenüber Eigentümern, Planern, Handwerkern, aber auch gegenüber der öffentlichen Hand. Mit einem Etat von 3,4 Stellen und einer Zahl von jährlich etwa 300 Bau- und 100 Subventionsgesuchen fehlt die Kapazität für eine ausreichende Betreuung der Schutzobjekte. In dieser Situation nimmt der Heimatschutz mit dem Mittel der Verbandsbeschwerde eine Art «Kontrollfunktion» wahr. Die Gemeinden ihrerseits leisten ihren Beitrag zur Denkmalpflege, wenn sie Ortsbild-Inventare und Schutzverordnungen für diejenigen Objekte erlassen, die sie als schützenswert erachten.

Grundeigentümer und Bauwillige empfinden Denkmalpflege und Objektschutz vielfach als Beschränkung und Belastung. Um von diesem negativen Touch abzukommen – auch im Interesse von Denkmalpflege und Ortsbildschutz –, kann ein Ansatz darin liegen, das Anreizsystem auszubauen: Wer Denkmalpflege und Ortsbildschutz integriert, soll zum Beispiel über Beiträge, steuerliche Entlastungen und dergleichen Unterstützung und Anerkennung erfahren. Will man davon absehen, ein Denkmalpflegegesetz zu erlassen,⁴⁵ bietet nach Meinung der Kommission die hängige Totalrevision des Baugesetzes Anlass, diese Materie gesetzlich zu regeln bzw. neu zu regeln.

⁴³ Art. 98 Abs. 1 Bst. c des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG).

⁴⁴ Art. 99 und 101 BauG.

⁴⁵ Siehe dazu die Bemerkungen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Bericht 2006 zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 27 f.

Prüfungsschwerpunkte

Geleitete Schule

Anfänglich freiwillig, richteten Gemeinden in den Jahren ab 1990 zunehmend pädagogische Schulleitungen mit Führungsfunktion ein. Mit einer Revision des Volksschulgesetzes⁴⁶ schaffte der Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen, damit diese Schulleitungen mit schulrätlichen Befugnissen ausgestattet werden konnten. In der Folge breitete sich das Modell «Schulleitung» im Kanton aus und bewährte sich. Zunehmend gehörten Schulleitungen namentlich in grösseren Gemeinden zum Standard der Führungsorganisation.

Im Projekt Schulqualität zeigte sich, dass Schulleitungen für die Entwicklung der Schulqualität unverzichtbar sind: Ihnen fällt bei Vorbereitung und Umsetzung der selbst evaluierten lokalen Führungs- und Qualitätskonzepte eine Schlüsselrolle zu. Sie haben in der systematischen lohnwirksamen Qualifikation (SLQ) der Lehrkräfte eine besondere Funktion. Im Rahmen einer weiteren Revision des Volksschulgesetzes⁴⁷ verband der Kantonsrat die Umsetzung des Gesamtkonzeptes Schulqualität mit der Institutionalisierung der Schulleitungen: Den Gemeinden wurden Schulleitungen gesetzlich vorgeschrieben.⁴⁸ Danach setzt der Schulrat Schulleitungen ein. Die Gemeindeordnung oder das Reglement bestimmt deren Zuständigkeit. An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt eine Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Damit sollen der Informationsfluss zwischen Schulrat und Schulleitungen institutionalisiert und die Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter gestärkt werden.⁴⁹

In der konkreten Ausgestaltung der Schulleitung hatten und haben die Gemeinden Spielraum. Entsprechend vielgestaltig sind die heute anzutreffenden Modelle.

Die Schule mit Schulrat und Schulleitung bildet die Geleitete Schule. Dieses Thema bildete den Prüfungsschwerpunkt der für das Erziehungsdepartement zuständigen Subkommission. Sie liess sich vom Leiter des Amtes für Volksschule und dem Leiter der Abteilung Unterricht – Projektleiter der Projekte Schulqualität und Geleitete Schule – in die Thematik einführen. Zum Thema hörte sie Schulräte, Schulleiter und Lehrervertreter an. Sie schloss die Prüfungstätigkeit im Gespräch

⁴⁶ III. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 18. Juni 1998 (nGS 33-59 / sGS 213.1; abgekürzt VSG).

⁴⁷ VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 8. Januar 2004 (nGS 39-53 / sGS 213.1).

⁴⁸ Art. 14bis VSG (sGS 213.1).

⁴⁹ Siehe dazu ABI 2003, 685 mit Hinweisen (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. März 2003 zu einem VII. Nachtrag zum Volksschulgesetz).

mit dem Vorsteher und dem Generalsekretär des Erziehungsdepartementes ab, begleitet vom Leiter des Amtes für Volksschule.

Die Subkommission bewertet die Geleitete Schule mit dem heutigen Stand der Umsetzung als gutes System, das die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse einfängt, als Modell, das sich bewährt hat, und als Projekt, das gelungen ist. Die Rückkehr zu früher wäre aufgrund des gesellschaftlichen Wandels auch nicht mehr denkbar. Die Kommission steht hinter dem Gesamteindruck und der Gesamtbewertung der Subkommission.

Die Geleitete Schule ist noch nicht «zu Ende» umgesetzt. Die Kommission erkennt folgende offene Punkte, die Handlungs- bzw. Verfeinerungsbedarf auslösen:

1. Schulrat und Schulleitung müssen je spezifische Aufgaben haben, gegeneinander abgegrenzt, sich aber zu einem Ganzen ergänzend.
2. Wirkungsvolle und anerkannte Schulleitung wird begünstigt, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Schulleitung *und* Lehrtätigkeit kombinieren kann, nicht nur die Schule «managt». Dazu gehört aber auch die Stundenentlastung wegen der Schulleitung.
3. Neben den Schulrat trat und tritt die Schulleitung. Diese neue Konstellation erlaubt, die Grösse des Schulrates zu überprüfen. Die Grösse muss sich nach den Aufgaben des Schulrates richten. Dafür bedürfen die Mitglieder des Schulrates der Schulung und Unterstützung.
4. Einer sorgfältigen Prüfung bedarf, wer die Schulvisitationen durchführt: der Schulrat und/oder die Schulleitung?
5. Mit der Umsetzung der Geleiteten Schule in den Alltag muss auch die Qualitätssicherung einhergehen: Sicherung und Kontrolle, dass Schulrat und Schulleitung ihre je spezifischen Aufgaben richtig wahrnehmen.

Weitere Prüfungsgegenstände

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– Verfahren zur Standortbestimmung und beruflichen Entwicklung der Mittelschul-Lehrkräfte (STEMI)

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Mittelschul-Lehrkräfte befasst die Kommission seit dem Jahr 2005.⁵⁰ Die Nachkontrolle im Prüfungsjahr 2005/2006 führte die Kommission zu folgenden Erkenntnissen:⁵¹

⁵⁰ Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 27 ff., insbesondere S. 28 ff.; Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 33 f.

⁵¹ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 33 f. i.V.m. Ziff. 10, S. 6.

«... In den zwei Jahren seit der Einführung des STEMI-Verfahrens wurden zwischen 100 und 150 Lehrkräfte beurteilt. Alle Beurteilungen bewegen sich ausschliesslich zwischen der Qualifikation «gut» und «sehr gut». Sämtliche im STEMI-Verfahren beurteilten Lehrkräfte wurden folglich befördert ... Ein solches Ergebnis kann aus der Sicht der Leitung des Amtes für Mittelschulen nicht befriedigen. Obwohl der Erziehungsrat das STEMI-Reglement vorsorglich für fünf Jahre in Kraft gesetzt hat und daran weiterhin festhalten will, wird es aufgrund der bisherigen Erfahrungen unumgänglich sein, ein praktikableres Verfahren zu entwickeln. Wenn das STEMI-Verfahren bisher dazu führte, dass *alle* der bisher nach diesem Verfahren beurteilten Mittelschul-Lehrkräfte mit der Qualifikation «gut» bis «sehr gut» beurteilt wurden, kann die Umsetzung dieses Systems noch nicht gegriffen haben. Sicher auch nicht im Sinn des Erfinders, des Erziehungsrates. Das bisherige Experimentieren muss eine rasche Nachbesserung ablösen ... Darin sind sich Kommission und Vorsteher des Erziehungsdepartementes einig.

In der Aussprache von Anfang April 2006 bestätigte der Vorsteher des Erziehungsdepartementes der Kommission erkannte Mängel des STEMI-Verfahrens. Er stellte eine Überprüfung und Verfeinerung in Aussicht. Wirkungsvolle Qualitätssicherung und -entwicklung setze aber auch angepasste Rahmenbedingungen voraus, so eine taugliche Behördenorganisation, Kapazität für die Pflege von Qualitätssicherung und -entwicklung der zu Beurteilenden sowie Schulung. Die anstehende Revision des Mittelschulgesetzes⁵² wird Aufgaben und Stellung sowohl der Aufsichtskommission als auch der Rektoren der Mittelschulen zur Diskussion stellen. Dabei ist für die Kommission die Führung in der Mittelschule zentral, Führung im Personellen durch Früherkennen, Handeln und, wenn nötig, Durchsetzen. Dafür sind wohl in erster Linie der Rektor, nachgeordnet das Erziehungsdepartement berufen. ...»

Im Rahmen der zweiten Nachkontrolle, der Nachkontrolle im Prüfungsjahr 2006/2007, erfuhr die Subkommission zum Thema Folgendes:

- Das Erziehungsdepartement habe für das laufende Jahr mit wenigen, kurzfristig realisierbaren Massnahmen reagiert, einerseits mit mehreren Weiterbildungsanlässen zum Thema «Visitation» für die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der Mittelschulen, andererseits an der Kantonsschule am Burggraben mit der Einführung neuer Beobachtungs- und Beurteilungsbogen für die ordentliche Visitation, der Vorbildcharakter für das künftige STEMI-Verfahren haben könnte. Dazu seien einige Anpassungen des Verfahrens gekommen, insbesondere im zeitlichen Ablauf, so dass die Mitglieder der Schulleitung ihre Visitationen besser planen könnten.
- Aber auch in der diesjährigen Beförderungsrunde seien sämtliche Lehrkräfte mit den Prädikaten «gut» oder «sehr gut» zur Beförderung empfohlen worden, weshalb das Erziehungsdepartement zum Schluss gelangt sei, dass die vertiefte Überprüfung des Verfahrens, die eigentlich für das Jahr 2008 vorgesehen gewesen sei, um ein Jahr vorgezogen werden müsse. Dazu laufe die Planung.

⁵² 42.05.14 «Ausbau der Autonomie der Mittelschulen».

- STEMI sei im Lauf des Jahres in mehreren Gremien eingehend und zum Teil wiederholt diskutiert worden, so in der Leitung des Erziehungsdepartementes, im Erziehungsrat, in Besprechungen mit den Sozialpartnern, in der kantonalen Rektorenkonferenz und in allen Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen. STEMI habe sich – so ein Fazit – als Instrument der Standortbestimmung und der gemeinsamen Entwicklung von Weiterbildungsperspektiven sehr bewährt. Als Instrument für die systematische und lohnwirksame Qualifikation der Mittelschul-Lehrkräfte komme STEMI hingegen bis jetzt nicht voll zum Tragen. Bis ein solches System greife, brauche es erfahrungsgemäss Zeit... und zusätzliche Zeit, bis es erkennbare Wirkungen erziele.
- Seit August 2006 sei ein neues System im Einsatz, das die ganze Schule in ihrer Qualität steuern solle: «Schulentwicklung Mittelschulen SEM». SEM ergänze STEMI: Während STEMI die Qualität der einzelnen Mittelschul-Lehrkraft steuere, steuere SEM die Qualität einer ganzen Schule. STEMI und SEM zusammen bildeten nun den ganzen Regelkreis der Qualitätsentwicklung.

Das Ergebnis der zweiten Nachkontrolle bekräftigt die Kommission in ihrer Beurteilung und Bewertung des STEMI-Verfahrens: Das System erfüllt das Systemziel nicht, sicher nicht als Instrument für die systematische und *lohnwirksame* Qualifikation. Für sie ist aber Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung an der Mittelschule unerlässlich, mit tauglichen Mitteln, mit einem tauglichen System. Die Kommission erwartet, dass STEMI auf das Systemziel ausgerichtet, d.h. angepasst oder sonst abgelöst wird. Dafür setzt sie auf den Bericht, mit dem die Regierung das Postulat 43.05.01 «Qualitätsentwicklung an Mittelschulen» erfüllen will und den Bericht dem Kantonsrat für die noch laufende Amtsdauer in Aussicht stellt.⁵³ Sonst müsste die Kommission zur Durchsetzung ihrer Forderung an eine Kommissionsmotion denken.

– Schulbauten und Koordinationsbedarf auf Seiten des Kantons

Siehe die Bemerkungen der Kommission zur Nachkontrolle dieses Prüfungspunktes unter Ziff. 25 (Baudepartement / Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen / Schulhausbauten und Koordinationsbedarf auf Seiten des Kantons).⁵⁴

⁵³ Siehe dazu Anhang 2 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006 (Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate), S. 33 (43.05.01 «Qualitätsentwicklung an Mittelschulen») i.V.m. S. 30 (42.05.14 «Ausbau der Autonomie der Mittelschulen» [Stellungnahme der Regierung]).

⁵⁴ S. 42 f. dieses Berichtes.

Prüfungsschwerpunkte

Personalamt:

– Stellung, Aufgaben und Organisation

Das Personalamt unterstützt Regierung, Departemente und Staatskanzlei in Entwicklung und Umsetzung der Personalpolitik sowie in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Es:

- bearbeitet personalpolitische und personalrechtliche Projekte;
- erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der Führungskonzeption und der Führungsinstrumente für die Staatsverwaltung;
- berät die Departemente und die Dienststellen in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung, der Personaladministration und des Personalrechts;
- stellt für die Aus- und Weiterbildung ein umfassendes Kursangebot bereit;
- betreut das Personalinformationssystem (SAP HR) der Staatsverwaltung einschliesslich der kantonalen Anstalten und stellt den fachlichen Support sicher;
- erlässt Richtlinien und Weisungen für die personelle Rechnungsführung;
- überprüft die Einhaltung des Personalrechts (insbesondere bezüglich Lohnestufungen);
- führt die Personalstatistik und überwacht die Stellenplanbewirtschaftung;
- informiert über wichtige Personalangelegenheiten und Fragen der Personalpolitik.

Dem Personalamt obliegt im Weiteren die versicherungsmässige Geschäftsführung der Versicherungskasse für das Staatspersonal.⁵⁵

Das Personalamt nimmt typische Querschnittsfunktionen in der Staatsverwaltung wahr. Es verkehrt mit den Departementen und der Staatskanzlei sowie mit deren Dienststellen und Anstalten direkt. In Personalangelegenheiten kann es Regierung, Departementen und Staatskanzlei Anträge stellen. Organisatorisch ist es in das Finanzdepartement eingegliedert.

Das Personalamt ist in die Abteilungen Dienstrecht / Lohnwesen, CC SAP HR, Personal- und Organisationsentwicklung sowie Versicherungskasse gegliedert. Es hat ein Personaletat von 24,7 Stellen, eingerechnet diejenige des Amtsleiters und die Praktikums- bzw. Lehrstelle.

⁵⁵ Art. 89 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7).

– Projekte

Wie bereits im Prüfungsjahr 2005/2006 beim Finanzdepartement festgestellt,⁵⁶ steht das Personalamt vor bzw. in Projekten zum Teil von enormer Tragweite und hoher Komplexität:

- Reorganisation des Personalwesens im Rahmen des Handlungsfeldes «Querschnittsbereiche» der Strukturreform u.a. mit der Stossrichtung, das Personalwesen zwischen Departementen und Staatskanzlei einerseits, Personalamt andererseits, d.h. zwischen «dezentral» und «zentral» auszutarieren, Kernkompetenzen beim Personalamt zu allozieren und es zu einem Personal-Kompetenzzentrum zu festigen;
- Revision des Dienstrechts mit der Konzentration auf die Anstellung und den Verzicht auf den Beamtenstatus einschliesslich des Kündigungsrechts;
- Revision des Besoldungsrechts unter den Stichworten Flexibilisierung, Funktionsanalyse und Arbeitsplatzbewertung;
- Totalrevision der Versicherungskasse für das Staatspersonal mit der Grundsatzfrage des Primates;
- Konzipierung eines Absenzenreglementes unter dem Stichwort Absenzenmanagement;
- Umsetzung von Beschlüssen der Regierung über die Beschäftigung älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die Weiterbildung und über Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Umsetzung der Personalpolitik 2007 bis 2009 der Regierung, basierend auf den Ergebnissen der Personalbefragung 2006.

Zuversichtlich stimmt da die Kommission, dass der neue Leiter des Personalamtes, ab Juni 2006 im Amt, seine neue Aufgabe und die anstehenden Projekte gezielt und dynamisch, mit Elan und Initiative, aber auch mit Fachwissen und Erfahrung angepackt hat.

⁵⁶ Siehe Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 37 (Grossprojekte in der Zuständigkeit des Finanzdepartementes).

Personal- und Organisationsentwicklung

Kernbereiche der Personal- und Organisationsentwicklung, einer Abteilung des Personalamtes, sind die Fort- und Weiterbildung des Staatspersonals sowie die Unterstützung in der Mitarbeiterführung.⁵⁷ Sowohl in der Fort- und Weiterbildung als auch in der Unterstützung der Mitarbeiterführung bietet die Abteilung ein reichhaltiges Kursprogramm – gegenwärtig Kursprogramm 2007 (www.weiterbildung.sg.ch) – an und vermittelt staatsverwaltungsexterne Fort- und Weiterbildung. In ihren Kerngeschäften bietet sie Beratung und Unterstützung, auch massgeschneidert, an. Auch stellt sich der Leiter der Personal- und Organisationsentwicklung als Projektleiter insbesondere in departementsübergreifenden und Querschnitts-Projekten zur Verfügung.

Der Leiter der Personal- und Organisationsentwicklung begleitete die Personalbefragung 2006 von Seiten des Kantons. Die Regierung nahm vom Gesamtergebnis Kenntnis, Departemente und Staatskanzlei analysieren gegenwärtig die Ergebnisse. Gesamthaft ist die Mitarbeiterzufriedenheit gegenüber dem Stand gemäss Personalumfrage 2003 leicht gestiegen, leicht besser.

Sozialpartnerschaft

Der Staat pflegt die Sozialpartnerschaft, deklariert das Staatsverwaltungsgesetz.⁵⁸ Die Regierung informiert die Vertretung des Personals und hört diese an, bevor sie Vorschriften erlässt oder abändert, welche die Rechtsstellung des Personals betreffen.

Die Subkommission führte mit der Verhandlungsdelegation der Personalverbände des St.Gallischen Staatspersonals ein Gespräch. Die Verbandsdelegation, die das Gespräch mit der Subkommission führte, beurteilt die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung, die Pflege der Sozialpartnerschaft zwischen der Regierung und den Personalverbänden des St.Gallischen Personalverbandes, kritisch. Sie stört namentlich die

⁵⁷ Die Regierung bestimmte am 30. März 2004 die Tätigkeitsschwerpunkte der Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung für die Jahre 2004 bis 2006 wie folgt (RRB 2004/179):

- Die Abteilung unterstützt die Regierung und die Dienststellen beim Umsetzen der genannten Ziele der Personalentwicklung insbesondere durch Bereitstellung eines entsprechenden Fortbildungsangebotes.
- Sie organisiert ein internes Kursangebot, umfangmässig vergleichbar mit jenem des Kursprogrammes 2003/2004. Dabei legt sie ein spezielles Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit der Kursinhalte.
- Sie erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der Führungskonzeption für die Staatsverwaltung, damit die diesbezüglichen Instrumente die Erreichung der Ziele der Personalentwicklung noch besser unterstützen.
- Sie unterstützt die Departemente und Dienststellen bei der Anpassung von Leistungen, Strukturen und Prozessen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Mitarbeiterführung, die der Erreichung der Ziele gemäss Leitbild zur Personalpolitik dienen.

⁵⁸ Art. 73 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

Art, wie die Regierung bzw. das zuständige Departement die Sozialpartnerschaft praktiziert, so z.B. vielfach der Zeitpunkt, in dem die Vertretungen der Personalverbände in anstehende Projekte, Geschäfte und Fragen eingebunden werden. Insgesamt müsse die Sozialpartnerschaft intensiver gepflegt werden. Dabei war sich die Verbandsdelegation bewusst, dass die Verbände untereinander auch nicht immer harmonieren und zuweilen über die verbandsinterne Zusammenarbeit unzufrieden sind.

Die Verbandsdelegation setzt in den neuen Leiter des Personalamtes Hoffnung und Erwartung. Und in der Tat: Der neue Leiter des Personalamtes anerkennt die Rolle der Sozialpartner und würdigt die ersten Kontakte als offen, konstruktiv und positiv. Er sieht das Personalamt als Vermittler zwischen den verschiedenen Interessengruppen. Ein Katalog wird die Kriterien aufstellen, wie eine Sozialpartnerschaft funktionieren sollte. Dem Amtsleiter liegt daran, dass die institutionalisierten Treffen mit der Verhandlungsdelegation der St.Gallischen Personalverbände verstärkt wird, und ihm liegt sehr viel an einem guten Zusammenwirken.

Weitere Prüfungsgegenstände

Geodaten-Management im Kanton St.Gallen

Siehe, soweit das Finanzdepartement involviert ist, die Bemerkungen der Kommission zu diesem Prüfungspunkt unter Ziff. 21 (Volkswirtschaftsdepartement / Weitere Prüfungsgegenstände / Amtliche Vermessung / Geodaten-Management im Kanton St.Gallen).⁵⁹

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– Informatik-Veranlagungsapplikation NAPERDUV

Informatik im kantonalen Steueramt begleitet die Kommission in ihrer Prüfungstätigkeit bereits über Jahre.⁶⁰ Die diesjährige Nachkontrolle stand im Zeichen der Standortbestimmung: Rückblick auf Projekte und deren Entwicklung auf der einen Seite, Information über heute und die Projekte, die in die Zukunft führen, auf der anderen Seite. Der Amts-

⁵⁹ S. 17 ff. dieses Berichtes.

⁶⁰ Referenzen:

- Bericht 2001 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 19 (Übergang zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung);
- Bericht 2003 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 21 (Übergang zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung und Informatikapplikation NAPERDUV);
- Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 28 (Übergang zum System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung).

leiter und der Informatik-Projektleiter des kantonalen Steueramtes führten die Subkommission durch das Thema.

Heute ist die Informatik-Veranlagungsapplikation NAPEDUV courant normal. Heute weitgehend rund laufend, dauerte die Einführung lange, zu lange, und war mit höheren Migrations- und Anpassungsaufwendungen verbunden, als es das kantonale Steueramt und die Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (VRSG) erwartet hatten. Neu stellt das kantonale Steueramt seine Informatik unter das Dach «SN neue Steuern»: mit einem Projektausschuss, einer Projektleitung, einem Projektcontrolling und den beiden Hauptbereichen «Projekte» und «Betrieb».

Im Weiteren liess sich die Subkommission über das Informatikprojekt «abx-tax» informieren, über die Projektorganisation und den Projektplan. «abx-tax» hat zum Ziel, die veralteten, instabilen Register- und Bezugslösungen in den Bereichen Juristische Personen und Spezialsteuern durch eine moderne, zentrale Applikation abzulösen. Das Projekt erscheint hochkomplex, weshalb die Mitarbeitenden stark gefordert sind. Alternativen gibt es aber nicht, da die alte Lösung am Zenit ansteht. Das Projekt «abx-tax» ist auf Kurs, und die Einführung auf Anfang des Jahres 2008 erscheint realistisch.

Der Kanton St.Gallen gehört zu den Pionieren, was die Steuern-IT-Systeme betrifft. Doch da stellt sich die Kommission die Frage, ob es sinnvoll ist, dass jeder Kanton seine eigenen Steuern-IT-Lösungen aufbaut und pflegt. Eine wirkliche Kooperation unter den Kantonen besteht nur beschränkt, vor allem in einer gewissen Koordination.

– **Schätzungswesen im Kanton St.Gallen**

Ab dem Jahr 2001 basiert das Schätzungswesen im Kanton St.Gallen auf neuen Rechtsgrundlagen. Das Projekt Datenbank und Applikation für Grundstückschätzungen (DAG) startete im Jahr 2002 und endete im Jahr 2005. Seither ist die DAG-Software voll in Betrieb. Sie hat Schnittstellen zu den Grundbuchämtern, zum kantonalen Steueramt und zur Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (GVA). Sie ist deshalb sehr komplex und entsprechend anspruchsvoll. Aufgebaut wurde DAG als Standardprojekt, worauf ein Ausbau mit zahlreichen weiteren komplexen Schnittstellen erfolgte.

Die Vorbehalte gegenüber dem neuen Schätzungswesen, welche die Subkommission im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2005/2006 erfuhr, bezogen sich fast ausschliesslich auf die DAG-Software. Die Kommission sprach ihre Erwartung aus, dass die für die DAG-Software zuständigen Dienststellen und Behörden alles daran setzen, dass sich das System für die Benutzerinnen und Benutzer rasch spürbar verbessert. Sie stellte eine Nachkontrolle in Aussicht.⁶¹

⁶¹ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 35 f.

Im März 2007 befasste sich die für das Finanzdepartement zuständige Subkommission erneut eingehend mit Betrieb und Nutzung der DAG-Software. Einerseits hörte sie den Leiter des Grundbuchamtes St.Gallen und einen Fachschätzer an. Das Gespräch wurde ebenfalls mit dem Geschäftsführer der GWZ Informatik AG, St.Gallen, Software-Entwicklerin, gesucht. Weitere Gesprächspartner waren der für die Betreuung der DAG-Software-Applikation neue Projektleiter der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen und deren stellvertretender Direktor. Die Interviews führten zu folgenden Erkenntnissen, hier von Bedeutung:

1. Die DAG-Software und deren Applikation werden sehr unterschiedlich beurteilt, je nach dem Bezug dazu, insbesondere je nach der Art der Nutzung.
2. Die Performance der DAG-Software hat sich aus der Sicht der Benutzerinnen und Benutzer spürbar verbessert. Die Benutzerfreundlichkeit wird aber nach wie vor als nicht ideal bezeichnet: Mit zunehmender Praxis finde man sich aber innerhalb der verschiedenen Masken im Programm zurecht.
3. Das Zusammenwirken zwischen der GWZ Informatik AG und der Gebäudeversicherungsanstalt ist im Laufe des Projektes eskaliert. Trotz Mediation scheinen der Subkommission nicht alle Animositäten überwunden. Mit dem neuen Projektleiter auf Seiten der Gebäudeversicherungsanstalt wirkt eine Person mit, welche über die nötige Fachkompetenz sowohl als Schätzer als auch als Programmierer verfügt. Die der Subkommission präsentierte Aufbau- und Ablauforganisation sollte die Voraussetzungen schaffen, um das Projekt nun in die richtigen Bahnen zu lenken. Erste, erfolgreiche Schritte wurden mit der Verbesserung der Performance bereits eingeleitet.

Für die Subkommission sind Projektablauf und Projektentwicklung der DAG-Software nicht in allen Teilen ergründet und nachvollziehbar. Für sie wurde jedoch klar, dass die DAG-Software heute den Stand an Benutzerfreundlichkeit (noch) nicht erreicht hat, den sie erwartet hätte und den man erwarten darf. Sie setzt auf die personelle Veränderung in der Projektleitung auf Seiten der Gebäudeversicherungsanstalt und erwartet, dass der neue Projektleiter die Unterstützung des Steuerungsgremiums erhält. Ein weiterer, zentraler Punkt scheint die Zusammenarbeit zwischen der Software-Lieferantin und der GVA St.Gallen zu sein. Diesbezüglich muss schnellstens im Interesse des Projekts eine beidseits befriedigende Lösung angestrebt werden.

Die Kommission erwartet, dass die DAG-Software bald die Benutzerfreundlichkeit erreicht, die man von einem solchen IT-System erwarten darf. Des Weiteren müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Applikation auch zukünftig stets auf dem aktuellsten Stand bleibt, d.h. dass allfällige Releases vollumfänglich gewährleistet bleiben.

Prüfungsschwerpunkte

Stellenabbau im Amt für Umweltschutz und Konsequenzen:

– Vorgabe

Mit dem Voranschlag 2005 beschloss der Kantonsrat die Sofortmassnahmen aus dem Massnahmenpaket 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts.⁶² Für das Amt für Umweltschutz hiess dies, 1120 Stellenprozent abzubauen, mit Reduktionen bzw. Verzicht in den Bereichen Sekretariatswesen, Administration im Rechtsdienst, Planung und Konzeptarbeit, Kontrolltätigkeit Erdsonden, Kontrollen Grosstanklager, Unterstützung Gemeinden, Schadendienst, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltverträglichkeitsprüfung, Labor (Emissionsmessungen), Störfallbereich, Tankanlagen und Siedlungsentwässerung. In der Novembersession 2004 beschloss der Kantonsrat, den Schadendienst im Umfang von einer Stelle beizubehalten, und reduzierte damit den Stellenabbau auf 1020 Stellenprozent.

– Umsetzung

1020 Stellenprozent – 14 Personen sind betroffen – setzt das Amt für Umweltschutz bis und mit dem Jahr 2008 über fünf reguläre Pensionierungen, über eine Reduktion der Arbeitszeit seitens des Mitarbeitenden, über drei Kündigungen von Mitarbeitenden, über vier Frühpensionierungen und über eine Änderungskündigung durch das Amt frei.

Leistungsreduktionen bzw. Verzicht in Bereichen setzt das Amt für Umweltschutz wie folgt und mit folgenden Auswirkungen aus der Sicht des Amtes um:

⁶² Siehe ABI 2003, 1572 ff.; Voranschlag 2005 mit Finanzplan 2006 – 2008 (Bericht und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2004 [Ziff. 13]); ABI 2004, 2515 f. (33.04.03 «Voranschlag 2005 des Kantons St.Gallen und Finanzplan 2006 – 2008»).

Abbau / Verzicht	Massnahmen	Mögliche Auswirkungen
Unterstützung der Gemeinden, insbesondere Rechtsberatung und Umweltverträglichkeitsprüfung	Reduktion der Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei ihren Vollzugsaufgaben	Gefahr der Fehlerhäufigkeit. Abnahme der Qualität von Baugesuchen und Zunahme des Bearbeitungsaufwands. Rückweisung von sehr mangelhaften Baugesuchen kann nicht mehr ausgeschlossen werden. Abnahme der Rechtsicherheit und Zunahme der Dauer von UVP- und Einspracheverfahren.
Erdsondenbohrungen	Abbau im administrativen Bereich (Kontrolltätigkeit), obwohl die Zahl der Gesuche für Erdsonden seit 2002 stark zunimmt und sich auf hohem Niveau stabilisieren wird. Erstellung einer Eignungskarte und Reduktion der Zahl geologischer Gutachten im Bewilligungsverfahren.	Zunahme von Qualitätsproblemen bei Erdsondenbohrungen.
Störfallbereich	Reduktion des Vollzugs der Störfallverordnung.	Erhöhung des Störfallrisikos. Erhöhung des Haftungsrisikos des Kantons. Rechtsgleichheit nicht mehr sichergestellt.
Grosstanklager / Tankanlagen	Reduktion der Kontrollen bei Grosstankanlagen durch Auslagerung (Branchenlösung). Rückzug aus der Beratung und Kontrolle der Tankrevisions- und Serviceunternehmen. Reduktion der Kontrolle der Tankanlagen auf das Nötigste (konsequente Umsetzung des neuen Gewässerschutzgesetzes [GSchG] einschliesslich Abschaffung des kantonalen Tankkatasters und Übergabe der Datenbestände an die Gemeinden).	Alleingang des Kantons St.Gallen bei der konsequenten Umsetzung der Deregulation im Bundesrecht. Rechtsgleichheit nicht mehr sichergestellt. Erhöhung des Risikos von Gewässerverschmutzungen durch unzureichend gewartete Tankanlagen. Negative Reaktion der Tankrevisions- und Serviceunternehmen.

Abbau / Verzicht	Massnahmen	Mögliche Auswirkungen
Planung und Konzeptarbeit	<p>Reduktion der Mitwirkung in interkantonalen, schweizerischen und internationalen Gremien.</p> <p>Verzögerung oder Zurückstellung von Projekten zur Bereitstellung von Vollzugsgrundlagen und Umweltüberwachung.</p> <p>Reduktion des Vollzugs der Bodenschutz-Verordnung.</p> <p>Auslagerung von Minergie-Zertifizierung und privater Kontrolle.</p>	<p>Interessenvertretung des Kantons St.Gallen in Rechtsetzungsprojekten des Bundes und bei interkantonalen Richtlinien eingeschränkt.</p> <p>Gefahr der Zunahme unerkannter Bodenbelastungen.</p>
Emissionsmessungen im Labor	<p>Abbau von Dienstleistungen für Dritte und im Rahmen des eigenen Vollzugs.</p>	<p>Kontrollauftrag kann nur noch erschwert wahrgenommen werden. Rechtsgleichheit eingeschränkt.</p> <p>Höhere Kosten für Industrie und Gewerbe.</p> <p>Reduzierte Einnahmen des Kantons aus dem Labor.</p>
Siedlungs-entwässerung	<p>Reduktion der Überwachung der Abwasserreinigungsanlagen und Stärkung der Eigenverantwortung der Betreiberinnen und Betreiber.</p> <p>Reduktion der Beratung und Unterstützung der Betreiberinnen und Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen sowie der Gemeinden.</p> <p>Reduktion der Unterstützung der Gemeinden in der Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p>	<p>Erhöhung des Kontrollaufwands für Betreiberinnen und Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen.</p> <p>Verzögerungen bei der Umsetzung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p> <p>Erschwerter Vollzug beim betrieblichen Umweltschutz (Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft), da dieser auf gültigen GEP basiert.</p>
Sekretariatswesen / Öffentlichkeitsarbeit	<p>Reduktion der administrativen Unterstützung und Koordination.</p> <p>Reduktion der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Aufgabe der Unterstützung der Beratungsstelle Haushalt/Konsum/Umwelt.</p>	<p>Verminderung der Qualität der Geschäfte. Zunahme von Bearbeitungszeiten.</p>

Stellenabbau und Aufgabenverzicht führen zu einer Reduktion des Dienstleistungsangebots des Amtes für Umweltschutz, dies die übereinstimmende Beurteilung der Leitung des Amtes für Umweltschutz und der Subkommission. Weder Wehklagen noch Resignieren von Seiten der Amtsleitung erkannte die Subkommission, sondern Bereitschaft und Wille, in der neuen Ausgangslage adäquat Bestes zu leisten und transparent zu kommunizieren. Mit der «Reorganisation 2007» will die Amtsleiterin die Aktivitäten rund um die Energie (Energiekonzept, Energieanlagen, Wassernutzung, Elektrizitätsmarkt usw.) neu positionieren und das Organisationsmodell, insbesondere Art und Anzahl der Führungsstufen und Organisationseinheiten, überprüfen und entsprechend der veränderten Rahmenbedingungen anpassen.

Stellenabbau sowie Aufgabenreduktion bzw. -verzicht sind in den Augen der Kommission *auch* Chancen, nämlich Notwendiges, Nützlich- und Wünschbares bewusst zu lokalisieren und das eine vom anderen zu scheiden, das nur Wünschbare auch auszuscheiden. Darin liegt auch die Chance, sich als Amt neu zu positionieren, etablierte Systeme zu hinterfragen und zu erneuern, ja unter Umständen mittels Reorganisationen sogar an Effizienz und Qualität zuzulegen.

Weitere Prüfungsgegenstände

Gewässerschutz:

– Abwasseranlagen

Wasser gehört heute zweifellos zu den wichtigsten Ressourcen, und mit der zunehmenden Belastung und Verknappung der Ressource steigt deren Bedeutung. Um sie zu schützen, darf u.a. Abwasser nicht direkt in Bäche, Flüsse und Seen eingebracht werden: Die Abwasserreinigung muss dazwischentreten.

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz⁶³, in Kraft seit 1. Januar 1992, verpflichtet die Kantone u.a., zentrale Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Wasser zu erstellen und zu betreiben.

In den letzten zehn Jahren reduzierte sich die Zahl der Abwasserreinigungsanlagen im Kanton St.Gallen von 60 auf 46. Bei vier dieser Anlagen ist eine Aufhebung bereits definiert. Die Generelle Entwässerungsplanung führte dazu, dass ein Zusammenlegen von Anlagen bei anstehenden Sanierungen überdacht, geprüft und – wenn vernünftig – realisiert wurde. Einen wichtigen Erneuerungsbedarf lösten auch die Bundes- und Kantonsbeiträge aus, insbesondere wenn eine Abwasserreinigungsanlage ein hohes Alter hatte. Die Bundes- und Kantonsbeiträge

⁶³ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

laufen im Jahr 2008 – mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – aus.

Von der Fremdkontrolle zur Eigenkontrolle: Ab dem Jahr 1996 wird die Qualitätssicherung der Abwasserreinigungsanlagen sukzessiv den Betreiberinnen und Betreibern übertragen. Sie führen die Kontrollmessungen selbst durch und erstatten jährlich Bericht. Der Rapport muss genau definierte Angaben enthalten. Dadurch konnte das Amt für Umweltschutz seine Kontrollen erheblich reduzieren: Es überprüft mit Stichproben die Eigenkontrollen der Abwasserreinigungsanlagen durch die Betreiberinnen und Betreiber.

– **Gesamtposphat-Lösungen im Bodensee-Obersee**

Die Siedlungsentwässerung teilt den Kanton St.Gallen in zwei Gebiete: Abwasser, das dem Bodensee zugeführt wird, untersteht strengeren Qualitätsanforderungen als andere Abwässer, bedingt durch eine Vereinbarung der Bodensee-Anrainer-Länder.

Während der Gesamtposphat-Gehalt im Bodensee-Obersee so um das Jahr 1980 den Höchststand erreicht hatte, sinkt die Belastung seither kontinuierlich. Dazu haben Investitionen der Bodensee-Anrainer-Staaten in Milliardenhöhe massgeblich beigetragen.

– **Mikroverunreinigungen**

Mikroverunreinigung des Wassers ist ein neueres Thema, sicher auch ein Thema der Zukunft. Schwer abbaubare Metaboliten, Medikamente und die Anreicherung von Röntgenkontrastmitteln im Wasser sind die heute aktuellen Mikroverunreinigungen.

Den Mikroverunreinigungen erfolgreich zu begegnen ist eine anspruchsvolle Aufgabe, da die Machbarkeit noch nicht durchwegs gesichert ist. Was für das Eliminieren der Mikroverunreinigungen im Wasser gilt, gilt im Gewässerschutz generell, ja darüber hinaus: Positive Ergebnisse und Erfolg bei den Phosphaten erlauben es nicht, die Hände in den Schoß zu legen. Nach der Meinung der Kommission gilt es, die technische Entwicklung zur Vermeidung und Beseitigung der Mikroverunreinigungen aufmerksam zu begleiten und nutzbar zu machen.

Umbau des Spitals Linth

Der Kantonsrat sprach im September 2006 einen Nachtragskredit von 4,5 Mio. Franken zur Deckung der Mehrkosten für die Asbestsanierung bei der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth.⁶⁴ Weshalb Er-

⁶⁴ ProtKR 2004/2008 Nr. 327 und ABI 2006, 2688 (35.06.01 «Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth»).

neuerung und Sanierung des Spitals Linth einen Nachtragskredit in stattlicher Höhe zur Deckung der Mehrkosten für die Asbestsanierung notwendig machte, welche Massnahmen das Baudepartement getroffen und welche Lehren es gezogen hat, erkundigte sich die Subkommission. Und so informierten der Generalsekretär-Stellvertreter, der Kantonsbaumeister und sein Stellvertreter über die Ursachen des Umbaustarts «unter schlechten Vorzeichen», über die getroffenen Massnahmen und über die Lehren aus dem Umbauprojekt: Qualitätssicherung bei den einbezogenen Unternehmen, Inpflichtnahme von Architekt und Bauleitung, Kommunikation und Sensibilität für mögliche Asbestaufkommen. Die Vertreter des Baudepartementes bezeichneten Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth als *das* Projekt mit grossem Erfahrungswert für zukünftige Spitalbauten und -umbauten. Mit den 60 bis 80 eigenen Baustellen je Jahr muss das Baudepartement auf Qualität und Eignung der eingebundenen privatwirtschaftlichen Unternehmen abstellen können, weil es unter dem Gesichtspunkt der personellen Ressourcen schlicht nicht in der Lage wäre, alle Baustellen selbst zu managen.

Die Subkommission überzeugte sich, dass die Mitarbeitenden des Baudepartementes im Rahmen der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth, insbesondere als das Bedürfnis nach Asbestsanierung erkannt war, ihr Bestes leisteten, ziel- und lösungsorientiert vorgegangen sind.

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– INGE für VKoG

Verfahrenskoordination und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ist für die Kommission ein Prüfungsthema seit dem Jahr 2002: Damals empfahl sie der Regierung, in absehbarer Zeit zu prüfen, ob die Stelle für Verfahrenskoordination in Bausachen auf Stufe Departement anzuheben und deren Kompetenz zur Verfahrenskoordination gegenüber allen Verfahrensbeteiligten – auch departementsübergreifend – zu erweitern sei.⁶⁵ Ob letztlich das Konzentrationsmodell das Koordinationsmodell ablösen soll, wird der Kantonsrat zu entscheiden haben, so die entsprechende Information des Baudepartementes im Rahmen der diesjährigen Nachkontrolle. Jedenfalls werde die Regierung dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage unterbreiten, voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2007.

⁶⁵ Bericht 2002 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 24. Siehe im Weiteren:

- Bericht 2003 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 26;
- Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 37 f.;
- Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 45 ff.

– Schulhausbauten und Koordinationsbedarf auf Seiten des Kantons

Als die für das Departement des Innern zuständige Subkommission sich im Prüfungsjahr 2004/2005 auf das Thema «Gemeinden und Gemeindeaufsicht» in seinen verschiedenen Aspekten einliess, tangierte sie u.a. auch die Schnittstellen zwischen Gemeinden und Kanton sowie die Koordination auf Seiten des Kantons.⁶⁶ Aus dem Nebeneinander von Schulgemeinde und politischer Gemeinde, immer wieder mit Problemen behaftet, gelte es auf Stufe Kanton, die Konsequenzen zu ziehen und zu handeln, insbesondere hinsichtlich Koordination. Aus diesem Grund, so stellte die Kommission weiter fest, gleise das Departement des Innern das Verfahren zwischen dem Amt für Gemeinden und den Schulgemeinden neu auf, einbezogen das Erziehungsdepartement mit seinem Amt für Schulgemeinden. Geschaffen würden neue Gefässe der Zusammenarbeit, und der Informationsfluss zwischen dem Amt für Schulgemeinden des Erziehungsdepartementes und dem Amt für Gemeinden im Departement des Innern werde verbessert.

An der Schnittstellenthematik und am Koordinationsbedarf anknüpfend, setzte sich im Prüfungsjahr 2006/2007 die für das Baudepartement zuständige Subkommission mit der Wahrnehmung allfälliger Schnittstellen und Koordinationsbedürfnisse bei Schulhausbauten der Gemeinden auseinander. Der Bericht der Regierung über die Perspektiven der Volksschule⁶⁷ prognostiziert, dass in der Zukunft im Kanton St.Gallen rund 500 Schulklassen weniger geführt werden. Wie reagiert das kantonale Hochbauamt auf diese Perspektive? Besteht Handlungsbedarf?

Das kantonale Hochbauamt berät, betreut und begleitet die bauliche Seite von Schulbauten der Gemeinden, Neubauten, Bauerweiterung, Umbauten und Sanierungen ab Planungsbeginn. Aber nur, wenn der Kanton Einfluss nehmen kann, weil im Kanton St.Gallen sowohl die Schulgemeinde als auch die politische Gemeinde für die Bereitstellung des erforderlichen Schulraums für Kindergarten und Volksschule zuständig und autonom sind. Im Rahmen des direkten und indirekten Finanzausgleichs nimmt der Kanton Einfluss, im Bereich der Schulbauten das Erziehungsdepartement (Amt für Bildungsfinanzen) und das Departement des Innern (Amt für Gemeinden). In solchen Projekten klärt der Kanton mit der betreffenden Schulbehörde den Schulraumbedarf ab und legt die Anrechenbarkeit für die Festlegung der Beiträge an die Amortisationen und Zinslasten fest.⁶⁸

Angesichts der demografischen Entwicklung und deren Durchschlagen auf die Zahl der Klassen im Kanton St.Gallen erwartet die Kommission initiatives Handeln des Kantons im Sinn prospektiver Planung. Eine Gesamtschau ist gefragt, z.B. in Form eines «strategischen Papiers», das den Bedarf an Schulhausbauten und an Schulraum extrapoliert, sicher für die kantonalen Schulbauten, aber auch für die Schulbauten

⁶⁶ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 21.

⁶⁷ 40.06.01 «Perspektiven der Volksschule» (Bericht der Regierung vom 2. Mai 2006).

⁶⁸ Schulbautenverordnung (sGs 211.9).

der Gemeinden, die der Kanton über den Finanzausgleich unterstützt. Mehr als wünschbar ist eine umfassende Koordination mit den und unter den Schul- bzw. politischen Gemeinden. Ziel muss nämlich sein, Schulbauvorhaben inskünftig bedarfsgerecht anzugehen. Vergleichbares erwartet die Kommission auch für die Nutzung frei werdenden Schulraumes. Die Steuerzahlerin, der Steuerzahler differenziert nämlich nicht, ob die Steuerlast von einer Schulbaute des Kantons oder der Gemeinde herrührt, sie interessiert aber sehr, ob die Last gerechtfertigt ist.

Prüfungsschwerpunkte

Asylwesen:

– Asylbetreuung im Ausländeramt

Im Bericht 40.05.02 «Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen» unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat eine Übersicht über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der verschiedenen Behörden im Asylbereich, über die wesentlichen Aspekte der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sowie über die aktuellen Vollzugsprobleme bei negativen Asylentscheiden. Die bisherige Aufgabenteilung im Asylbereich – Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in der Zuständigkeit des Departementes des Innern, Vollzug der Asylgesetzgebung beim Justiz- und Polizeidepartement – habe sich, so die Regierung, in der Vergangenheit zwar grundsätzlich bewährt, doch gebe die bevorstehende Departementsreform Anlass, den Asylbereich dem Tätigkeitsschwerpunkt Sicherheit zuzuordnen. Angesichts des Rückgangs der Zahl der neu eingehenden Asylgesuche auf der einen, der Zunahme der Schwierigkeiten im Wegweisungsvollzug auf der anderen Seite sei angezeigt, den Wechsel der Zuständigkeit gegenüber dem Zeitplan der Departementsreform vorzuziehen.⁶⁹ Auf 1. Juni 2005 konzentrierte deshalb die Regierung die kantonalen Aufgaben im Ausländer- und Asylrecht im Geschäftsbereich des Justiz- und Polizeidepartementes.⁷⁰ Konkret nimmt das Ausländeramt diese Aufgaben wahr, namentlich die für das Asylwesen zuständige Abteilung.

Die Reorganisation im Asylbereich verlief, so die Äusserungen der Amtsleitung des Ausländeramtes, aber auch der Departementsleitung, rasch, zum Teil stressig, habe sich aber als erfolgreich erwiesen. Sie darf heute als abgeschlossen gelten. Die Subkommission kam zur gleichen Erkenntnis.

– Auswirkungen des revidierten Asylgesetzes

Das erste Paket der Teilrevision des eidgenössischen Asylgesetzes ist auf 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Paketteile sind die vorläufige Aufnahme, die neue Härtefallregelung, die Revision des AHV- und des KVG-Gesetzes, die Zwangsmassnahmen, die Neuformulierung des Nichteintretens-Tatbestandes wegen fehlender Reise- und Identitätspapiere, die Gebühren für Wiedererwägungs- und Zweitgesuche, die Beschaffung von Papieren nach dem erstinstanzlichen Entscheid und

⁶⁹ Ziff. 7.5 des Berichtes 40.05.02 «Der Vollzug des Asylrechts im Kanton St.Gallen».

⁷⁰ IV. Nachtrag zum Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei (nGS 40-48 / sGS 141.3; abgekürzt GSchR).

Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten sowie Migrationspartnerschaften. Das Justiz- und Polizeidepartement hat die Voraussetzungen für die Umsetzung im Kanton St.Gallen geschaffen. Das Ausländeramt hat die notwendigen Vorbereitungen für die Einführung der neuen Zwangsmassnahmen getroffen. So fanden Absprachen mit der Kantonspolizei und mit dem Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission statt. Arbeiten mit Bezug zu den Gemeinden wurden im Lauf des Januars 2007 umgesetzt: So wurden bereits im Vorfeld der Volksabstimmung das neue Härtefall-Verfahren und die Abläufe bei der F-Bewilligung koordiniert.

Aufgrund der Tatsache, dass mehr Asylsuchende als erwartet auf den Kanton zukamen, ist die Situation in den Zentren seit Monaten angespannt. Einige Gemeinden kommen ihren Verpflichtungen zur Übernahme der Asylsuchenden nach einem mindestens sechs Monate dauernden Aufenthalt in einem kantonalen Zentrum nur schleppend nach. Regelmässige Treffen zwischen der Leitung des Justiz- und Polizeidepartementes sowie dem Kontaktorgan der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten schaffen da gegenseitiges Verständnis und Vertrauen.

– **Zentrum für Asylsuchende Thurhof**

Mitte Dezember 2006 besuchte die Subkommission das Zentrum für Asylsuchende Thurhof. Der Leiter der für das Asylwesen zuständigen Abteilung und der Leiter des Zentrums für Asylsuchende Thurhof führten sie durch das Zentrum und beantworteten Fragen rund um dieses Asylzentrum.

Auch anhand der Feststellungen im Rahmen der Besichtigung des Zentrums für Asylsuchende Thurhof und der Klärung von in diesem Zusammenhang stehenden Fragen bestätigt sich für die Subkommission, dass die Konzentration des Asylwesens in einem Departement, dem Justiz- und Polizeidepartement, richtig war. Die verschiedenen Sichtweisen von Betreuung und Vollzug im Asylwesen werden heute, da sie einander näher gerückt sind, anders beurteilt: So entwickeln sich ein Verständnis für eine differenzierte Ausrichtung und eine bessere Kommunikation.

Wahrnehmung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch die Kantonspolizei

Aufgabe und Befugnis der Polizeibehörden und der Polizeikräfte ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren.⁷¹

Die Ausübung der Sicherheitspolizei ist eine gemeindepolizeiliche Aufgabe.⁷² Die Sicherheitspolizei hat Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Erstinterventionen, durch Ordnungsdienst bei Veranstaltungen und durch präventive Patrouillentätigkeit zu wahren. Zu den gemeindepolizeilichen Aufgaben gehören im Weiteren die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden, und die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.⁷³ Die politische Gemeinde kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eigene Polizeikräfte unterhalten.⁷⁴ Die Polizeikräfte der Gemeinde haben grundsätzlich die gleichen polizeilichen Befugnisse wie die Kantonspolizei. Sieht die politische Gemeinde von eigenen Polizeikräften ab, erfüllt die Kantonspolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben.⁷⁵ Die politische Gemeinde entschädigt den Kanton aber dafür.

Mit Ausnahme der Stadt St.Gallen unterhält keine politische Gemeinde eigene Polizeikräfte zur Wahrung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Mit politischen Gemeinden, wo erhöhte sicherheitspolizeiliche Anforderungen bestehen, schloss das Justiz- und Polizeidepartement Vereinbarungen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben und deren Abgeltung mit dem Ziel ab, dort die Polizeipräsenz zu verbessern und die sicherheitspolitischen Aufgaben effizient und kostengünstig zu lösen.⁷⁶ «Leasen von Polizeikräften der Kantonspolizei» wird das Konstrukt genannt. Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden diesfalls von bestimmten Mitarbeitenden der Kantonspolizei erfüllt. Diese Polizeikräfte sind organisatorisch dem Chef der jeweiligen Region unterstellt. Die politische Gemeinde hat aber ein Auftragsrecht gegenüber der «Gemeindepolizei» und legt in regelmässigen Abständen ihre «gemeindepolizeilichen» Schwerpunkte und Ziele fest. Dank solcher Vereinbarungen kommt die politische Gemeinde vergleichsweise günstig zu polizeilichen Dienstleistungen und kann Sicherheitsschwerpunkte setzen, ohne eine eigene Infrastruktur aufbauen und halten zu müssen.

Die Kommission bewertet das «Leasen von Polizeikräften der Kantonspolizei» durch politische Gemeinden als gute Lösung, als Win-win-Lösung für Kanton und politische Gemeinde. Die politische Gemeinde

⁷¹ Art. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PolG).

⁷² Art. 13 Bst. a PolG.

⁷³ Art. 13 Bst. b, c und d PolG.

⁷⁴ Art. 23 Abs. 1 PolG.

⁷⁵ Art. 26 Abs. 1 PolG.

⁷⁶ Art. 26 und 27 PolG.

kann ausgebildete Polizeikräfte für ihre eigenen gemeindepolizeilichen Aufgaben einsetzen, während die Kantonspolizei Arbeitsplatz, Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung sicherstellt. Sie kann bei Bedarf auf weitere Kräfte der «Gemeindepolizei» zurückgreifen. Strebt die politische Gemeinde eine erhöhte Polizeipräsenz an, ist das Leasingmodell eine effiziente und kostengünstige Lösung. Für den Kanton stellt das Modell sicher, dass die politische Gemeinde kein eigenes Polizeikorps aufbaut, was dazu beiträgt, dass die Polizeikräfte nach einer einheitlichen Doktrin geführt werden und handeln.

Zwangsheirat

Auch in der Schweiz werden jedes Jahr junge Migrantinnen unter Zwang, gegen ihren Willen verheiratet. Solch betroffene Frauen stehen im Spannungsfeld zwischen Loyalität zu ihrer Familie und dem persönlichen Wunsch, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Lehnen sie sich gegen die von der Familie verfügte Eheschliessung auf, riskieren sie nicht nur physische Gewalt, verbale Bedrohung und Brandmarkung als «Verräterin», sondern auch den vollständigen Ausschluss aus ihrem bisherigen Beziehungsnetz und damit eine grosse Isolation. Vor dem Entscheid, den Lebensweg selbst zu bestimmen, schreckt deshalb manche junge Frau zurück und fügt sich. Sie verzichtet deshalb auch darauf, Kontakt und Rat bei einer Integrations- oder Beratungsstelle zu suchen, geschweige denn, Strafantrag zu stellen.

Integrations- und Beratungsstellen, die mit jungen Migrantinnen arbeiten, wissen um die Problematik der erzwungenen Ehen, thematisierten sie bisher aber zurückhaltend, jedenfalls differenziert. Integrationsfachleute befürchten, durch eine allzu offensive Behandlung des heiklen Themas könnten Migrantenfamilien zusätzlich stigmatisiert werden, und die öffentliche Debatte könnte der Ausländerfeindlichkeit Vorschub leisten. Beratungsstellen beschreiten aber schon heute den Weg, ihren Klientinnen auf diskrete, aber effiziente Weise zu helfen. Die jüngste Zeit lässt auch ein Umdenken bei Integrations- und Beratungsstellen erkennen: Prävention gewinnt an Bedeutung und tritt neben Beratung.

Das Justiz- und Polizeidepartement prüft Möglichkeiten, wie zur Heirat gedrängten bzw. gezwungenen jungen Frauen geholfen werden kann, und es entwirft Ablaufschemen, die ein mögliches Vorgehen beschreiben. Die Kommission begrüsst diese Schritte. Im Bereich der «häuslichen Gewalt» wird eine Polizeipsychologin ab April 2007 eine Teilzeitstelle antreten und sich speziell auch den Migrantinnen widmen.⁷⁷

⁷⁷ Siehe zum Bereich «häusliche Gewalt» die Bemerkungen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Bericht 2004 zur Staatsverwaltung, Ziff. 26, S. 41 ff., Bericht 2005 zur Staatsverwaltung, Ziff. 26, S. 52 ff., und Bericht 2006 zur Staatsverwaltung, Ziff. 26, S. 48 f.

Prüfungsschwerpunkte

Spital Walenstadt in der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland:

– Stellung, Organisation und Leitung

Das Spital Walenstadt ist in die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, den Spitalverbund, integriert. Die Spitalregion nimmt Aufgaben wahr und greift Projekte auf, die im Rahmen der Spitalregion zu erfüllen aus Überlegungen der Wirkung und der Wirtschaftlichkeit zwingend sind, sicher aber Sinn machen. Für anderes räumt sie ihren Spitälern Handlungs- und Gestaltungsspielraum ein, den die jeweilige Spitalleitung aufnimmt und nutzt. Die PizolCare AG im Sarganserland ist dafür ein Beispiel. Soweit ersichtlich und heute bereits bewertbar, hat sich die Regionalisierung des Spitalwesens nach dem Gesetz über die Spitalverbunde, vom Kantonsrat im November 2005 novelliert,⁷⁸ bewährt.

Die Spitalleitung des Spitals Walenstadt beurteilt das Zusammenwirken mit den Spitälern Grabs und Altstätten in der gleichen Spitalregion als sehr gut. Synergien innerhalb der Spitalregion werden genutzt. Das Zusammenwirken hat die frühere Konkurrenz abgelöst. Die Spitalleitung führt ihr «Unternehmen» mit monatlichen Spitalleitungssitzungen, mit Jahreszielen einschliesslich halbjährlicher Zielreviews und mit Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden, für alle einsehbar.

Im Sommer 2005 beschloss die Geschäftsleitung der Spitalregion, ein Beschwerdenmanagement in den Spitälern der Region einzuführen. Sie lud das Spital Walenstadt ein, ein Pilotprojekt durchzuführen. Nach einer kurzen Projektierungszeit konnte das Projektteam im April 2006 erfolgreich das professionell vorbereitete und konzipierte Pilotprojekt starten. Viele positive Feedbacks flossen zurück, aber auch immer wieder kritische Rückmeldungen, die der Projektleitung gute Denkanstösse zur Verbesserung der Qualität gegenüber Patientinnen und Patienten vermitteln.

Ausgehend vom Palliativkonzept der Spitalregion ist für das Jahr 2007 ein Pilotprojekt «Palliativstation» geplant. Im Hinblick darauf konnte das Spital Walenstadt bereits im Februar 2006 das neu gestaltete Palliativzimmer in Betrieb nehmen, im darauf folgenden August die neu gestaltete Wöchnerinnenabteilung mit Familienzimmer und kurz darauf die Wochenstation mit 18 Betten. Die Subkommission konnte sich im Rahmen einer Besichtigung ein Bild machen: grosszügige Zimmer und Ausstattungen in einer gut geführten Abteilung.

⁷⁸ sGS 320.2. Insbesondere Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. November 2005 (nGS 41-7).

– Betriebsklima und Personelles

Eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Walenstadt sei letztmals im Jahr 2003 durchgeführt worden, in einem Zeitpunkt, als die Umstrukturierung im Spitalbereich vor der Tür gestanden habe. Diese Befragung hätte auch zu sehr kritischen Rückmeldungen geführt, so die Spitalleitung. Sie sieht aber im Moment keine eigene Befragung vor, sondern bespricht anstehende Probleme direkt und verzugslos in den Teams. Eine weitere Befragung könnte in ein bis zwei Jahren sinnvoll sein.

Die Subkommission erhielt im Rahmen ihres Besuches des Spitals und in Gesprächen den Eindruck, Betriebsklima und Stimmung im Spital seien gut. Die kontaktierten Personen kommunizierten Interesse an einem guten Ablauf und an einer guten Qualität des Spitals. Sie bemühten sich darum, das Spital in ein gutes Licht zu stellen. Schwierigkeiten und Mängel, auch mit Auswirkungen auf das Betriebsklima, gehörten der Vergangenheit an.

Die Kommission stimmt zuversichtlich, wenn der Besuch des Spitals und die Gespräche den Eindruck hinterlassen, Betriebsklima und Stimmung im Spital seien gut. Dieser Eindruck darf aber die Spitalleitung bzw. die Leitung der Spitalregion nicht davon dispensieren, sich selbst ein Bild zu machen. Die Kommission befürwortet eine erneute Befragung, welche die Spitalleitung bereits angedacht hat und in Aussicht nimmt, und zwar eine professionell durchgeführte Mitarbeiterbefragung. Sie – die Kommission – ihrerseits ist sich nämlich bewusst, dass es sich für Externe als sehr schwierig bis fast unmöglich erweist, sich ein objektives Bild über das wirkliche Betriebsklima zu machen, weil die Auskunftspersonen in einer Abhängigkeit stehen.

– Radiologie

Ab Spätherbst 2007 verfügt das Spital Walenstadt über einen Computertomographen (CT). «Wenn man das Spital rein betriebswirtschaftlich führen würde, dürften wir keinen CT anschaffen. Doch dann könnten wir unseren Leistungsauftrag nicht erfüllen», meint der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Spitalregion.⁷⁹ «Als Spital kann man heute nicht mehr bestehen, wenn nicht rund um die Uhr ein CT zur Verfügung steht», erklärte der Vorsitzende der Geschäftsleitung.⁷⁹ Für Beschaffung, Ausstattung und Angebot des Computertomographen machte die Regierung klare Vorgaben: Der Betrieb des Computertomographen darf zu keiner Mengenausweitung, zu keinen zusätzlichen Kosten führen. Deshalb konnten dem Betreiber des privaten Radiologieinstituts in Walenstadt keine Zusicherungen gemacht werden, dass er die Radiologie nach seinen wirtschaftlichen Überlegungen ausbauen könne. Für eine «Shop in Shop»-Lösung hätte sich der private Radiologieinstitut-Betreiber der Strategie der Regierung unterordnen müssen. Im Einvernehmen zwischen ihm und der Spitalleitung wurde deshalb

⁷⁹ «Gewinner sind die Patienten», «Sarganserländer» vom 27. Februar 2007, S. 5.

das Radiologieprojekt «Shop in Shop» beendet. Im Rahmen des neu zu schaffenden Departementes Radiologie in der Spitalregion konnte nun eine Kooperation zwischen der Spitalregion und dem privaten Radiologieinstitut-Betreiber in Walenstadt vereinbart werden.

Zwei Computertomographen in unmittelbarer Nähe zueinander wirtschaftlich betreiben zu können, ist keine Selbstverständlichkeit. Die Kommission wertet die vereinbarte Kooperation als einen Kompromiss, der vorbestandene Strukturen und neue Bedürfnisse unter einen Hut bringen will. Ob das Konstrukt wirklich sicherstellt, dass der Betrieb beider Computertomographen zu keiner Mengenausweitung und damit zu keinen zusätzlichen Kosten führen wird, zeigt die Zukunft.

– Assistenzärztinnen und Assistenzärzte

«Der Schweizerische Beobachter» 13/2006 publizierte am 21. Juni 2006 unter dem Titel «Zitterpartie am Skalpell» einen Artikel, der unter anderem die Qualität der ärztlichen Weiterbildung am Spital Walenstadt in Frage stellte. Als Grundlage dienten die Ergebnisse der Umfrage 2005 der Sozialforschungsstelle der Universität Zürich im Auftrag der Ärztevereinigung FMH bei über 8000 Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in der Schweiz. Diese Veröffentlichung und die im Internet zugänglichen Detailergebnisse veranlassten das Gesundheitsdepartement, sich bei der Geschäftsleitung der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland nach den Hintergründen und möglichen Ursachen dieser ungünstigen Beurteilung der Situation im Spital Walenstadt zu erkundigen. Die Geschäftsleitung ihrerseits beauftragte einen externen Experten mit einer Untersuchung und der Beantwortung verschiedener Fragen, die der Artikel aufgeworfen hatte. In seiner Beurteilung der Qualität der ärztlichen Weiterbildung am Spital Walenstadt gab der Autor des Gutachtens auch Empfehlungen zur Weiterbildung ab.

Geschäftsleitung der Spitalregion und Spitalleitung des Spitals Walenstadt lokalisierten die seinerzeitigen Äusserungen von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten des Spitals Walenstadt als Stimmungsbild der Zeit. Sie hätten die Situation analysiert, Korrekturen und Massnahmen eingeleitet und umgesetzt, und die heutige Ausbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte scheine zu greifen, wie eine neueste Umfrage gezeigt habe.

Die Regierung, auf das Thema mit der Einfachen Anfrage 61.06.24 «Qualität der Aus- und Weiterbildung von Assistenzärzten in St.Galler Spitälern» vom 27. September 2006⁸⁰ angesprochen, antwortete am 3. April 2007 einlässlich: Sie äussert sich zur Qualität der Aus- und Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in St.Galler Spitälern im Allgemeinen, geht aber auch auf die Situation am Spital Walenstadt ein. Die Kommission setzt hinter die Schlüsse, die «Der Schweizerische Beobachter» im Juni 2006 aus den Ergebnissen der Umfrage 2005 der Sozialforschungsstelle der Universität St.Gallen im

⁸⁰ ABI 2006, 2731 (61.06.24 «Qualität der Aus- und Weiterbildung von Assistenzärzten in St.Galler Spitälern»).

Auftrag der Ärztevereinigung FMH zog und publizierte, ein Fragezeichen, aber auch hinter die Umfrage-Ergebnisse, die auf stark emotionalen Auskünften der Befragten beruhen können. Immerhin brachten Umfrage und «Beobachter»-Berichterstattung Unzufriedenheiten einer Ärztekategorie auch am Spital Walenstadt ans Tageslicht. Die Berichterstattung löste Abklärungen und Massnahmen aus. Nach der Auskunft des beigezogenen Gutachters sind noch nicht alle seiner Empfehlungen umgesetzt. Wenn schon das Gesundheitsdepartement die Situation um die Ausbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte am Spital Walenstadt klären und die Geschäftsleitung der Spitalregion ihrerseits die Situation sogar extern begutachten liess, ist für die Kommission der Folgeschritt zwingend: dass die Konsequenzen aus den Erkenntnissen des Gutachters gezogen werden. Und dass die Empfehlungen des Gutachters, weil stichhaltig und begründet, auch umgesetzt werden.

– **Belegärztinnen und Belegärzte**

Das Gesundheitsdepartement arbeitet Verträge mit den Belegärztinnen und Belegärzten der Spitäler aus, um Einheitlichkeit im ganzen Kanton zu erreichen. Die Mitsprache, welche die Betroffenen anbegehren und wahrnehmen, beeinflusst den Zeitplan des Projektes. Das Ergebnis sollte dann aber für alle Involvierten akzeptierbar sein.

Weitere Prüfungsgegenstände

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– **Kantonsapotheke**

So einlässlich wie im Prüfungsjahr 2006/2007 mit dem Spital Walenstadt in der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, befasste sich die Subkommission im Prüfungsjahr 2005/2006 mit Kantonsapotheke und Spitalapotheke.⁸¹ Zur Kontrolle der Apotheken, Drogerien und Arztpraxen sowie zur Beschaffung und Abgabe von Medikamenten formulierte sie Empfehlungen.

Im Rahmen der diesjährigen Nachkontrolle nahm die Subkommission zur Kenntnis, dass die Empfehlung der Kommission zur Kontrolle der Apotheken, Drogerien und Arztpraxen zu ihrer Zufriedenheit umgesetzt ist und wird: Die Apotheken werden periodisch überprüft, sogar mit einer Nachprüfung, wenn sich eine solche aufdrängt. Der 5-Jahres-Kontroll-Rhythmus kann so eingehalten werden. Beanstandungen werden registriert und dem Kantonsapotheker gemeldet. Eine Heilmittel-Inspektorin wurde angestellt.

⁸¹ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 27, S. 50 ff.

3 Anhänge zum ersten Teil des Amtsberichtes

30 Kantonale Rechtsetzung

Der Anhang 1 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006 enthält eine Übersicht über Rechtsetzungsvorhaben, mit denen sich Departemente und Staatskanzlei befassen, einschliesslich der von ihnen gesetzten Priorität.

Die Staatswirtschaftliche Kommission nahm von den Rechtsetzungsvorhaben Kenntnis.

31 Bericht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate

Der Anhang 2 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006 enthält eine Übersicht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate, die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Amtsberichtes durch die Regierung hängig waren. Die Regierung berichtet im Anhang 2 über den Stand der Bearbeitung. Sie beantragt verschiedene Abschreibungen.

Antrag auf Abschreibung

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt in Übereinstimmung mit der Regierung, folgende Motionen und Postulate abzuschreiben:⁸²

- 42.05.12 Kindergartenobligatorium auch im Kanton St.Gallen;
- 43.00.04 Schwerpunkte der st.gallischen Bildungspolitik;
- 43.04.04 Weiterbildungsveranstaltungen. Verstärkung der Anreize;
- 43.04.05 Weiterbildung. Qualitätsverbesserung;
- 43.04.06 Unbefriedigender Ausbildungsstand der Erwerbspersonen. Ursachen;
- 43.04.13 Erlass eines Weiterbildungsgesetzes;
- 43.05.02 Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation;
- 43.06.07 Revision Volksschulgesetz;
- 42.06.01 Standesinitiative «Gerechte Familienbesteuerung»;
- 43.96.05 Reform des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen;
- 43.98.01 Einbezug der finanziellen Sozialhilfe in die Reform des Finanzausgleichs;
- 43.01.07 Finanzausgleich als Faktor im Standortwettbewerb;
- 43.04.21 Gezielte innerkantonale Umsetzung der NFA;
- 43.06.04 Entwicklung und Auswirkungen von E-Government;
- 43.06.05 E-Government – Umsetzung im Kanton St.Gallen;
- 42.06.19 Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag;
- 42.05.18 Krankenkassenprämien.

⁸² Reihenfolge nach Anhang 2 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006, S. 21 ff.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt, zusätzlich folgende Motionen und Postulate abzuschreiben:⁸²

Parlamentarischer Vorstoss	Abschreibungsgrund
42.03.20 Schaffung eines Systems ständiger Kommissionen	Tätigkeit des Parlamentes 2002 bis 2006 (Bericht des Präsidiums vom 16. August 2006 [ABI 2006, 2333 ff.]
43.05.09 Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen	Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen (Bericht der Regierung vom 27. Februar 2007 [40.07.01])
42.06.13 Berücksichtigung von Lehrstellen bei der öffentlichen Vergabe	II. Nachtrag zur Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 3. April 2007 ⁸³

Die Staatswirtschaftliche Kommission behält sich vor, weitere parlamentarische Vorstösse zur Abschreibung zu beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abschreibung bis zur Beratung dieses Berichtes durch den Kantonsrat noch erfüllen.

Antrag auf Festhalten am Auftrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt, folgendes von der Regierung zur Abschreibung beantragte Postulat *nicht* abzuschreiben:

43.02.01 Gesundheitsdepartement: Veränderte Aufgaben erfordern Neuorganisation

Das Kantonsratsreglement⁸⁴ umschreibt, wann der Kantonsrat eine Motion oder ein Postulat abschreiben kann. So beantragt die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat in der Regel, eine Motion abzuschreiben, wenn die Regierung ihm die Vorlage unterbreitet hat, wozu die Motion sie verpflichtete.⁸⁵ Analoges gilt für den Bericht der Regierung an den Kantonsrat, wozu das Postulat sie verpflichtete.⁸⁶

⁸³ In Vollzug ab 1. Juli 2007 (Veröffentlichung in der Juni-Lieferung der Gesetzessammlung). Mit der Motion 42.06.13 «Berücksichtigung von Lehrstellen bei der öffentlichen Vergabe» lud der Kantonsrat die Regierung in der Septembersession 2006 ein, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren bei der Auswahl nach Möglichkeit Anbieterinnen und Anbieter berücksichtigt werden, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten. Ebenso habe die Regierung zu prüfen, ob und inwieweit Lehrstellen in den Katalog möglicher Zuschlagskriterien aufgenommen werden können. Mit dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen delegierte der Gesetzgeber die Zuständigkeit zur Regelung der Grundsätze und der Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens weitgehend der Regierung. Entsprechend dieser Konzeption verzichtete die Regierung auf eine Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und ergänzte am 3. April 2007 die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen durch einen II. Nachtrag mit Bestimmungen über die Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung.

⁸⁴ Art. 118 Abs. 2 und 3 KRR.

⁸⁵ Art. 118 Abs. 2 Bst. a KRR.

⁸⁶ Art. 118 Abs. 3 Ziff. 1 KRR.

Der Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission, das Postulat 43.02.01 «Gesundheitsdepartement: Veränderte Aufgaben erfordern Neuorganisation» nicht abzuschreiben, hat folgenden Hintergrund: Die mit dem Postulat verfolgte Zielsetzung wird mit dem Projekt «Strukturreform» bearbeitet.⁸⁷ Mit seinem Beschluss vom 1./2. Juli 2003 über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts hatte der Kantonsrat die Regierung eingeladen, die Strukturreform bis zum Ende der Amtsdauer 2004/2008 vorzunehmen.⁸⁸ Das Projekt läuft.⁸⁹

Das Postulat nicht jetzt schon abzuschreiben, beantragte die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat bereits mit ihrem Bericht 2006 zur Staatsverwaltung.⁹⁰

⁸⁷ Siehe Anhang 2 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2005, S. 53 (43.02.01 «Gesundheitsdepartement: Veränderte Aufgaben erfordern Neuorganisation» [Stellungnahme der Regierung]).

⁸⁸ ABI 2003, 1572 ff., insbesondere 1577 (Abschnitt III Ziff. 12).

⁸⁹ Siehe Anhang 3 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006, S. 49 ff., insbesondere 54 ff. (29.97.01 «Massnahmenpaket 1997 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes» [Stellungnahme der Regierung zu Abschnitt III Ziff. 12 (Strukturreform der kantonalen Verwaltung und Einbezug von Massnahmen...)]).

⁹⁰ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 31, S. 59 mit Hinweisen.

32 Bericht über Aufträge aus Vorlagen und Berichten

Der Anhang 3 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006 enthält eine Übersicht über die Aufträge aus Vorlagen und Berichten. Die Regierung berichtet im Anhang 3 über den Stand der Bearbeitung der Aufträge. Sie beantragt verschiedene Abschreibungen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet in Übereinstimmung mit der Regierung die mit folgenden Geschäften erteilten Aufträge bzw. Teilaufträge⁹¹ als erfüllt und beantragt, sie abzuschreiben:⁹²

- 33.03.09 Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (Abschnitt III Ziff. 1 [Prüfungspunkte im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie im Rahmen der Justizreform]);
- 33.05.03 Voranschlag 2006 mit Finanzplan 2007 – 2009 (Ziff. 10);
- 40.99.02 Erwachsenenbildung im Kanton St.Gallen (Ziff. 2 [Angleichung der Förderung der Allgemeinen Erwachsenenbildung an die Förderung der Beruflichen Weiterbildung...]);
- 40.99.03 Working poor (Ziff. 7 [Kinder- und Ausbildungszulagen...]);
- 45.03.01 Aufträge zur Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (Nr./Ziff. 2.6 [Reduktion der Zahl der Gerichtskreise und Neuorganisation der Kreisgerichte]).

Die Staatswirtschaftliche Kommission behält sich vor, weitere Aufträge bzw. Teilaufträge zur Abschreibung zu beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abschreibung bis zur Beratung dieses Berichtes durch den Kantonsrat noch erfüllen.

⁹¹ Präzisierung in Klammern.

⁹² Reihenfolge nach Anhang 3 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006, S. 49 ff.

4 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Prüfungsgegenstände

Jahres- bzw. Geschäftsberichte selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten:

- **Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen**
- **Universität St.Gallen**
- **Pädagogische Hochschule Rorschach**
- **Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen**

Die Staatswirtschaftliche Kommission nahm Kenntnis vom:

- Jahresbericht 2006 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom März 2007;
- Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen über das Jahr 2006 vom 26. Februar 2007;
- Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2005 vom 19. Juni 2006 und Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2006 vom 21. März 2007;
- Jahresbericht 2006 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

– **Spitalverbunde**

Die Spitalverbunde erstatten der Regierung periodisch und nach ihren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel. Die Berichterstattung an den Kantonsrat erfolgt durch die Regierung.⁹³ Im Weiteren erstatten die Spitalverbunde über jedes Geschäftsjahr Bericht. Dieser Bericht umfasst Jahresrechnung und Jahresbericht nach den Vorgaben der Regierung. Die Regierung genehmigt die Geschäftsberichte. Der Kantonsrat nimmt sie zur Kenntnis.⁹⁴ Im Einvernehmen mit den Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission wies das Präsidium die Vorberatung der Berichte im Zusammenhang mit den Spitalverbunden der Finanzkommission zu.

⁹³ Art. 15 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2).

⁹⁴ Art. 16 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2).

– **Weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten**

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne sie abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und die FHS St.Gallen, Hochschule für angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonaler bzw. interstaatlicher Vereinbarungen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten jeweils im Rahmen einer gesonderten Prüfung, sonst zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen.

5 Exkursion

Die Staatswirtschaftliche Kommission führt ihre diesjährige Exkursion am 11. Mai 2007 im Rheintal durch.

Schwerpunkte der Exkursion sind:

1. Wirtschaft und Wirtschaftsförderung im unteren Rheintal;
2. Aspekte des öffentlichen Verkehrs im Rheintal.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen:

1. Der Kantonsrat nimmt Kenntnis vom:
 - Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2006;
 - Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung.

2. a) Der Kantonsrat schreibt folgende Motionen und Postulate ab:⁹⁵
 - 42.03.20 Schaffung eines Systems ständiger Kommissionen;
 - 42.05.12 Kindergartenobligatorium auch im Kanton St.Gallen;
 - 43.00.04 Schwerpunkte der st.gallischen Bildungspolitik;
 - 43.04.04 Weiterbildungsveranstaltungen. Verstärkung der Anreize;
 - 43.04.05 Weiterbildung. Qualitätsverbesserung;
 - 43.04.06 Unbefriedigender Ausbildungsstand der Erwerbspersonen. Ursachen;
 - 43.04.13 Erlass eines Weiterbildungsgesetzes;
 - 43.05.02 Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation;
 - 43.06.07 Revision Volksschulgesetz;
 - 42.06.01 Standesinitiative «Gerechte Familienbesteuerung»;
 - 43.96.05 Reform des Finanzausgleichs im Kanton St.Gallen;
 - 43.98.01 Einbezug der finanziellen Sozialhilfe in die Reform des Finanzausgleichs;
 - 43.01.07 Finanzausgleich als Faktor im Standortwettbewerb;
 - 43.04.21 Gezielte innerkantonale Umsetzung der NFA;
 - 43.05.09 Bilanz und Wirkung der Wirtschaftsförderung durch Steuererleichterungen;
 - 43.06.04 Entwicklung und Auswirkungen von E-Government;
 - 43.06.05 E-Government – Umsetzung im Kanton St.Gallen;
 - 42.06.13 Berücksichtigung von Lehrstellen bei der öffentlichen Vergabe;
 - 42.06.19 Selbständigkeit der Justizverwaltung: Direkter institutionalisierter Zugang der Gerichte zum Kantonsrat beim Voranschlag;
 - 42.05.18 Krankenkassenprämien.

⁹⁵ Reihenfolge nach Anhang 2 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006, S. 21 ff.

- b) Der Kantonsrat schreibt die mit folgenden Geschäften erteilten Aufträge bzw. Teilaufträge ab:⁹⁶
- 33.03.09 Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (Abschnitt III Ziff. 1 [Prüfungspunkte im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie im Rahmen der Justizreform]);
 - 33.05.03 Voranschlag 2006 mit Finanzplan 2007 – 2009 (Ziff. 10);
 - 40.99.02 Erwachsenenbildung im Kanton St.Gallen (Ziff. 2 [Angleichung der Förderung der Allgemeinen Erwachsenenbildung an die Förderung der Beruflichen Weiterbildung...]);
 - 40.99.03 Working poor (Ziff. 7 [Kinder- und Ausbildungszulagen...]);
 - 45.03.01 Aufträge zur Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes (Nr./Ziff. 2.6 [Reduktion der Zahl der Gerichtskreise und Neuorganisation der Kreisgerichte]).
3. a) Der Kantonsrat nimmt Kenntnis vom:
- Jahresbericht 2006 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom März 2007;
 - Jahresbericht 2006 der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.
- b) Der Kantonsrat genehmigt:
- den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen über das Jahr 2006 vom 26. Februar 2007;
 - den Bericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2005 vom 19. Juni 2006 und den Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Rorschach über das Jahr 2006 vom 21. März 2007.

St.Gallen, 24. April 2007

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Christoph Häne

⁹⁶ Reihenfolge nach Anhang 3 zum ersten Teil des Amtsberichtes der Regierung über das Jahr 2006, S. 49 ff.